

Nationales Waffenregister (NWR)

2. Sachstandbericht - Nationales Waffenregister an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder - IMK

Version 1.2 vom 30.September 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
1 Auftrag	5
2 Sachstand und aktuelle Ergebnisse im Überblick	7
3 Sachstand in Schwerpunktbereichen	9
3.1 Stand der Vergabe für die Stufe 1	9
3.2 Einbindung der örtlichen Waffenbehörden	10
3.3 Finanzielle Sicherstellung der einzelnen Systemkomponenten des NWR	12
3.4 Datenqualität und Standardisierung im Waffenwesen	17
3.5 Kommunikation zwischen den Systemkomponenten	21
3.6 Errichtungsgesetz und weitere Vorschriften	23
4 Weiteres Vorgehen	28

Vorbemerkung

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben den Arbeitskreis II (AK II) in ihrer 190. Sitzung am 27./28. Mai 2010 in Hamburg (TOP 12) beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BL AG NWR), einen erneuten Sachstandbericht zur Einführung eines Nationalen Waffenregisters (NWR) vorzulegen.

Darauf Bezug nehmend fasst dieses Dokument den Sachstand insbesondere zum erstellten Fachkonzept zusammen. Den Kern des Fachkonzeptes bilden die Beschreibung der fachlichen (Inhalt, Nutzung, Organisation) und der technisch-funktionalen Anforderungen (Komponenten, Kommunikation) an das NWR sowie die Vorgehensweise zur Umsetzung.

Des Weiteren wird auftragsgemäß zu ausgewählten Schwerpunktbereichen berichtet.

Abschließend werden wesentliche Aufgaben und Schritte zur Umsetzung des Gesamtvorhabens NWR aufgezeigt.

Eine besondere Herausforderung des Projekts besteht darin, dass die zu regelnde fachliche Materie und die hierfür zukünftig geltenden Normen zeitlich parallel entwickelt werden. Insofern ergibt sich vor dem Inkrafttreten der eigentlichen gesetzlichen Regelung des NWR für hier getroffene fachlichen Ausführungen ggfs. ein rechtlicher Vorbehalt.

1 Auftrag

Nach Art. 4 Abs. 4 der **EU-Waffenrichtlinie** (91/477/EWG) haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister eingeführt wird. Art. 4 der EU-Waffenrichtlinie wurde durch **§ 43a WaffG** in nationales Recht umgesetzt. Danach ist das Waffenregister bereits bis zum 31. Dezember 2012 zu errichten.

Die Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) hat am 19. November 2009 – wie von der IMK angeregt – die Aufnahme des Projektes NWR als priorisiertes Vorhaben in den Aktionsplan Deutschland Online (DOL) unter Federführung des Bundes (Bundesministerium des Innern) und des Landes Baden-Württemberg (Innenministerium) beschlossen. Zum 1. April 2010 hat der IT-Planungsrat die Aufgaben der Deutschland-Online-Lenkungsgruppe übernommen. Er hat der Priorisierung des Projektes Fortgang gegeben.

Ausgehend von ihrer fachlichen Federführung hat die IMK eine Bund-Länder Arbeitsgruppe BL AG NWR unter Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) eingesetzt und den AK II beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der BL AG NWR regelmäßig zum Sachstand der Einführung des Nationalen Waffenregisters zu berichten.

Die BL AG NWR hat in der Kontinuität der Beschlüsse der IMK seit deren 186. Sitzung das Projekt Aufbau eines NWR als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen planmäßig vorangetrieben. Das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern ist beispielhaft effektiv und konstruktiv. Das Projekt liegt voll im Plan. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die kommunalen Spitzenverbände werden kontinuierlich angemessen einbezogen.

Die IMK hat in ihrer 190. Sitzung am 27./28. Mai 2010 in Hamburg (TOP 12) den strategischen Eckpunkten sowie der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur stufenweisen Errichtung des NWR zugestimmt und die BL AG NWR gebeten, auf dieser Grundlage das Fachkonzept für die Stufe I zu erstellen und die Vergabeunterlagen vorzubereiten.

Die IMK hat den AK II weiterhin beauftragt, unter Einbeziehung der Ergebnisse der BL AG NWR zur Herbstkonferenz 2010 der IMK erneut zum Sachstand zu berichten und dabei insbesondere Aussagen

- zur Vergabe für die Stufe I,
- zur Einbindung der örtlichen Waffenbehörden,
- zur finanziellen Sicherstellung der einzelnen Systemkomponenten des NWR,

- zur Datenqualität und zur Standardisierung im Waffenwesen,
- zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen den örtlichen Waffenbehörden und dem zentralen Waffenregister (ZWR) sowie
- zu den Eckwerten eines Errichtungsgesetzes und ggf. weiterer notwendiger Vorschriften

zu treffen.

Das erarbeitete Fachkonzept trifft dazu Aussagen. Es wurde allen Waffenrechtsreferenten der Länder zur Abstimmung vorgelegt. Eckpunkte zum Fachkonzept als Managementfassung – insbesondere für die Information der Gremien – wurden gesondert erstellt.

Die aktuelle Berichterstattung der BL AG NWR ist mit den Gremien des AK II (UA FEK, IuK und RV sowie der AG Kripo), insbesondere auch hinsichtlich Anforderungen und Handlungsbedarf für die Polizeien des Bundes und der Länder, abgestimmt.

Die Vertreter des Verfassungsschutzes werden im Rahmen des AK IV gleichlaufend informiert. Ebenso erfolgte eine informelle Abstimmung mit dem AK I.

Die zukünftigen Strukturen des NWR sind bereits klar erkennbar. Es wird einen Beitrag zur Verbesserung der Inneren Sicherheit leisten und zudem einen Modernisierungsschub im gesamten Bereich der Waffenrechtsverwaltung ermöglichen.

2 Sachstand und aktuelle Ergebnisse im Überblick

Durch die BL AG NWR wurden die Arbeiten im Berichtszeitraum konzentriert fortgeführt. Das Vorhaben liegt vollauf im Plan und ist in der konzeptionellen Phase finanziell sichergestellt.

Ein **Fachkonzept** wurde erarbeitet und ist tragfähige Grundlage für alle weiteren Schritte bei der Errichtung des Nationalen Waffenregisters. Wesentliche Aussagen sind in einem gesonderten Dokument „**Eckpunkte**“ zusammengestellt. Die Grundlagen für die Erstellung von Vergabeunterlagen für die erforderliche Beschaffung der Zentralen Komponente (ZK) sowie die Anpassung der örtlichen Waffenregister liegen damit vor.

Im Fachkonzept können derzeit die fachlichen und technischen Anforderungen dezidiert dargestellt werden. Im Rahmen der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen (vgl. Ziffer 3.6 – Errichtungsgesetz) kann es in bestimmtem Umfang Präzisierungen und Korrekturen geben. Das gewählte Vorgehen, vor dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes das Fachkonzept und die Grundlagen der Standardisierung (vgl. Ziffer 3.4) zu erarbeiten, ist allerdings alternativlos.

Mit dem NWR wird erstmalig in einem zentralen Register ein gesamtheitlicher Datenbestand der deutschen Waffenrechtsverwaltung zur Verfügung stehen. Allen berechtigten Behörden wird bedarfsgerecht ermöglicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit, auf Daten des NWR zuzugreifen.

Nutzer des NWR sind primär Behörden des Bundes und der Länder, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vollzug des Waffengesetzes beauftragt sind. Gleichmaßen wird das NWR für die Polizeien von Bund und Ländern eine sichere Tatsachengrundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung und die Bewältigung entsprechender Einsatzlagen schaffen. Damit wird das NWR einen Beitrag zur Strafverfolgung und zur Bekämpfung von überregionaler, länderübergreifender sowie international grenzüberschreitender Kriminalität leisten.

Über die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten können Informationen aus dem NWR abgefragt und bereitgestellt werden. Die berechtigten Nutzer haben zur Erledigung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben die Möglichkeit, im NWR gespeicherte relevante Daten 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche gezielt abzufragen. Ein detailliertes **Berechtigungskonzept** wurde erstellt.

Eine wesentliche Aufgabe für die Errichtung und den Betrieb des NWR ist die erstmalige Etablierung **verbindlicher Kataloge** mit Geltung in der gesamten Waffenverwaltung. In Zusammenarbeit mit Experten aus Waffen- und Sicherheitsbehörden sowie Beschussämtern wurden übergreifende fachliche Kataloge verbindlich erarbeitet. Bei der Erarbeitung der Kataloge wurden internati-

onale Vorgaben berücksichtigt. Diese Kataloge bilden die wichtigste Grundlage für strukturierte Abfragen und Auswertungen. Für die Belange des NWR wurden darüber hinaus weitere spezifische Kataloge erarbeitet oder – für allgemeine Informationen wie Adressen, Staatsangehörigkeit etc. – aus anderen XÖV Spezifikationen übernommen. Die Kataloge sind verbindlich für die Kommunikation mit dem Zentralen Waffenregister und werden Bestandteil des sogenannten Standards **XWaffe**.

Für die Unterstützung von medienbruchfreien Prozessen im deutschen Waffenwesen wurde parallel auf Basis der Extensible Markup Language (XML) der **Datenaustauschstandard** – XWaffe – entwickelt.

Für das Vorhaben NWR sind geeignete Kommunikationsmittel und -formen zwischen den vielfachen mittelbar und unmittelbar projektbeteiligten Stellen und Personen vorzusehen. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an eine breite Kommunikation und an das Akzeptanzmanagement. Im Rahmen der Projektdurchführung wurde für die **Innenkommunikation** mit den unmittelbaren Projektbeteiligten bereits eine Lösung in Betrieb genommen. Die Informationsbereitstellung für den Dialog mit den mittelbar Projektbeteiligten (Ministerialverwaltung, Mittelbehörden, Waffenbehörden, Sicherheitsbehörden, Beschussämter, Softwarehersteller der ÖWS sowie perspektivisch für Waffenhersteller, Waffenhändler, Presse, Öffentlichkeit) – **Außenkommunikation** – erfolgt derzeit mit Kerninformationen über die Projektseite NWR im Deutschland-Online-Web-Auftritt (www.deutschland-online.de) und wird in den folgenden Projektphasen weiter ausgebaut.

Im Rahmen der Durchführung des Projektes Nationales Waffenregister wurde aufgrund des § 7 BHO eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** (WiBe) gemäß dem „Verfahren zur Beurteilung von Wirtschaftlichkeit von Investitionen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT“ Version 4.1 durchgeführt.

3 Sachstand in Schwerpunktbereichen

3.1 Stand der Vergabe für die Stufe 1

Für die Entwicklung der ZK ist aufgrund der Überschreitung des festgelegten Schwellenwerts der Vergabeverordnung ein europaweites Verfahren durchzuführen. Die Vergabe soll im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb¹ erfolgen.

Auftraggeber der zu vergebenden Leistung ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Die Leistungsgegenstände des Vergabeverfahrens gliedern sich in zwei Lose:

NWR-Vergabe	Leistungsschwerpunkte
Los (Stufe I)	
1	<ul style="list-style-type: none">• Konstruktion einer zentralen Datenbank (Register)• Integration des XWaffe-Dienstes (XWaffe als XÖV-konformer Übermittlungsstandard) in die Registerstruktur• Programmierung einer Portalanwendung für den lesenden Zugriff über eine Web-Oberfläche.• Erstellung eines Sicherheitskonzepts• Erarbeitung eines Migrationskonzepts zur Erstbefüllung der Zentralen Komponente• Bereitstellung einer Testumgebung für lokale Waffenbehörden• Konzeption eines Wissensmanagements (z. B. E-Learning)

¹ Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wird eine Eignungsprüfung der Bewerber durchgeführt. Ziel ist es, diejenigen Bewerber zu ermitteln, die die zur Leistungserbringung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Aus diesen Bewerbern wählt der Bedarfsträger diejenigen aus, die am weiteren Vergabeverfahren beteiligt werden (vgl. UfAB V, Version 2.0).

2

- Begleitende Qualitätssicherung
- Zentrales Projektmanagement
- Erarbeitung eines Konzepts zur Netzanbindung lokaler Waffenbehörden.
- Erarbeitung eines Konzepts Wissensmanagement/Kommunikation

Tabelle 1: Losbildung im Vergabeverfahren des NWR, Stufe I

Die spezifischen fachlichen und technischen Anpassungserfordernisse an die Örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) sind nicht Leistungsgegenstand des zentralen Vergabeverfahrens.

Am 30. Juli 2010 wurde die Vorinformation für den Dienstleistungsauftrag im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Amtsblatt) sowie auf der E-Vergabe-Plattform des Bundes veröffentlicht².

Der Teilnahmewettbewerb wurde am 16.09.2010 mit Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren³ im EU-Amtsblatt und auf der E-Vergabeplattform des Bundes eröffnet. Die Teilnahmeanträge werden vom BVA ausgewertet. Bis Anfang 2011 werden die geeigneten Bewerber aufgefordert, auf die Vergabeunterlagen Angebote abzugeben. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt bis zum Frühjahr 2011 die Auswertung der Angebote durch das BVA. Im Anschluss daran erteilt das Beschaffungsamt die Zuschläge und die jeweiligen Auftragnehmer beginnen mit der Umsetzung.

3.2 Einbindung der örtlichen Waffenbehörden

Bei der Einführung des NWR ist das Zusammenspiel der Zentralen Komponente mit den ÖWS in den Waffenbehörden erfolgsentscheidend. Die folgenden Maßnahmen zur Einbindung der Waffenbehörden tragen dem Rechnung:

- Umfrage des BVA bei den Waffenbehörden und Auswertung der Ergebnisse
- Durchführung von Informationsveranstaltungen mit den Waffenbehörden

² <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:233239-2010:TEXT:DE:HTML&src=0;www.evergabe-online.de>

³ Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern ist als zentrale Einkaufsbehörde für die Beschaffungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zuständig.

- Bildung einer Expertengruppe aus den Waffenbehörden zur Unterstützung und Verifizierung der Arbeiten
- Erstellung eines Muster-Sicherheitskonzeptes für die Waffenbehörden

Eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung des Nationalen Waffenregisters ist die **Anpassung und „Zertifizierung“ der ÖWS**. Jede Waffenbehörde muss eine NWR-konforme Software einsetzen. Die Auswahl eines für ihre Belange geeigneten Systems bleibt in der Verantwortung der Waffenbehörden.

Die Mehrzahl der am Markt vertretenen Hersteller ist grundsätzlich in der Lage, die Anpassungen zeitgerecht vorzunehmen. Die Hersteller wurden zur Abgabe einer verbindlichen Aussage zur NWR-konformen Anpassung ihrer Systeme aufgefordert. Es ist schon heute absehbar, dass einige derzeit noch im Einsatz befindliche Systeme durch deren Anbieter bzw. Betreiber nicht NWR-konform gestaltet werden können.

Wird derzeit noch kein System eingesetzt oder kann ein Anbieter die NWR-Konformität eines bestehenden Systems nicht gewährleisten, muss ein geeignetes System in eigener Verantwortung beschafft werden.

Darüber hinaus prüfen einige Waffenbehörden die Beschaffung eines neuen ÖWS⁴. Den Waffenbehörden, die derartige Vergabeverfahren beabsichtigen, werden Dokumente hinsichtlich der NWR-Konformität durch das BMI zur Verfügung gestellt.

Neben kommerziellen Softwarelösungen kann auch das gegenwärtige System des Landes Hamburg (WANDA) angepasst und anschließend eingesetzt werden. Dies ist im Rahmen der Kieler Beschlüsse in der derzeitigen Konfiguration kostenfrei erhältlich.

Mit dem vorliegenden Fachkonzept sind die verbindlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Datenübermittlung, Auswertungen, Prozessabläufe sowie technische Spezifikationen für die Anpassung der ÖWS hinreichend definiert. Den derzeit bekannten Anbietern entsprechender IT-Anwendungen für Waffenbehörden wurden und werden weiterhin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, u. a. im Rahmen von Herstellerworkshops. Die Hersteller von ÖWS-Software sind damit in die Lage versetzt, notwendige Anpassungen abzuschätzen und zeitgerecht umzusetzen.

Zur Wahrung des freien und fairen Wettbewerbs hat das BMI im Rahmen der Vorinformation zum Vergabeverfahren NWR auch auf einen Anpassungsbedarf der ÖWS zur Erlangung von NWR-Konformität hingewiesen. Hersteller,

⁴ So ermittelt beispielsweise die Landeshauptstadt München Anforderungen für ein System mit zusätzlichen Komponenten des Dokumentenmanagements auf Open-Source-Softwarebasis.

die daraufhin die Neuentwicklung eines ÖWS beabsichtigen, werden in den gleichen Informationsstand versetzt.

Es besteht die sichere Erwartung, dass den Behörden, die ihre Software bereits bisher laufend aktualisieren bzw. entsprechende Wartungs-/Serviceverträge abgeschlossen haben, aus der Umstellung auf das NWR keine wesentlich höheren Kosten entstehen. In Einzelfällen zeichnet sich sogar eine preisneutrale Anpassung der ÖWS ab.

Für Behörden, die mit veralteten Programmen ohne regelmäßige Pflege arbeiten, werden sich höhere Umstellungskosten ergeben. Um die aus der Software-Umstellung resultierenden Kosten nach Möglichkeit zu minimieren, wird der Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Herstellern geprüft, auf die sich die örtlichen Behörden stützen können. Derzeit erfolgt die abschließende rechtliche Prüfung dieser Maßnahme.

Spätestens bis zum Jahreswechsel 2010/2011 sind die Hersteller aufgefordert, eine belastbare Aussage gegenüber der BL AG NWR zur Zukunftsfähigkeit ihrer Systeme zu treffen. Bis spätestens Ende 2011 sollen die Hersteller ihre Systeme anpassen und einen Test beim BVA durchführen.

3.3 **Finanzielle Sicherstellung der einzelnen Systemkomponenten des NWR⁵**

Generell ist die stufenweise Umsetzung des Projektes zu beachten.

Alle nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Umsetzung der Stufe I und tangieren damit primär die Haushaltsjahre von 2009 bis 2012. Unabhängig davon sind die Mittel für den zu schaffenden konzeptionellen Vorlauf für die Stufe II bereits für den Haushalt 2012 zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung der Stufe I wird grundsätzlich zwischen

- Konzeptionsphase von 05/2009 bis 05/2011 und
- Umsetzungsphase von 06/2011 bis 06/2013

differenziert.

Die wesentlichen inhaltlichen Aufgabenblöcke mit einer Kostenzuordnung sind in der Abb. 1 zusammengefasst.

⁵ Im Fachkonzept werden die zu realisierenden Aufgaben den dafür verantwortlichen Behörden/Gremien zugeordnet. Die Nennung konkreter Zahlen würde zu einer unzulässigen Marktbeeinflussung für die folgenden Vergabeverfahren und Verhandlungen mit den Anbietern der ÖWS führen.

Kostenverteilung



Abbildung 1: Aufgabenblöcke und Zuordnung der Kostenübernahme

Konzeptionsphase von 05/2009 bis 05/2011

Erforderliche finanzielle Mittel für diese Phase werden primär seitens des Bundes aus dem IT-Investitionsprogramm sowie aus den von Deutschland Online anteilig zugewiesenen Projektmitteln (die gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht werden) gedeckt.

Alle in der BL AG NWR vertretenen Behörden tragen die damit verbundenen personellen Aufwendungen selbst. Das IM Baden-Württemberg stellt darüber hinaus personelle Kapazitäten im Rahmen der Projektbegleitung durch DOL. Die bisher geleisteten behördenseitigen Aufwände von über 1.700 Projekttagen im Zeitraum von 05/2009 bis 07/2010 entsprechen einem finanziellen Marktwert externer Beratung von über 1,7 Mio. €, die so eingespart werden konnten.

In der Zusammenschau trägt der **Bund** für folgende Aufgaben die Kosten:

- Externe Beratung/Unterstützung Gesamtprojektmanagement
- Externe Beratung/Unterstützung für Fachkonzept NWR und Vergabeverfahren der ZK

- Externe Beratung/Unterstützung für Erstellung des Standards XWaffe
- Externe Beratung/Unterstützung für Erstellung „Selbstlernender“ Konvertierungsprogramm für Datenbereinigung in den ÖWS
- Externe Beratung/Unterstützung für konzeptionelle Maßnahmen der IT-Sicherheit eingeschlossen
 - Schutzbedarfsanalyse ZK NWR
 - IT-Sicherheitskonzept ZK NWR
 - Checkliste IT-Sicherheitskonzept für (Muster-)ÖWS
- Konzeptionelle Vorbereitung der ÖWS bei BVA und BKA
- Personal-/ Reisekosten im Rahmen der BL AG NWR (BMI, BVA, BKA, BSI)

In der Zusammenschau tragen die **Länder** für folgende Aufgaben die Kosten (soweit zutreffend):

- Personal-/ Reisekosten im Rahmen der BL AG NWR
- Koordinierung der konzeptionellen Vorbereitung auf Landesebene
- Bei Bedarf befristete personelle Unterstützung der Waffenbehörden durch z. B. Polizei/LKA
- Koordinierung Schutzbedarfsanalyse und IT-Sicherheitskonzept für die Waffenbehörden/ÖWS

In der Zusammenschau tragen die **Kommunen** für folgende Aufgaben die Kosten (soweit zutreffend):

- Konzeptionelle Vorbereitung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines NWR
- Konzeptionelle Vorbereitung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schutzbedarfsanalyse Waffenbehörden/ÖWS (soweit noch nicht erfolgt)
- Konzeptionelle Vorbereitung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung IT-Sicherheitskonzept Waffenbehörden/ÖWS (soweit noch nicht erfolgt)

Umsetzungsphase von 06/2011 bis 06/2013

In dieser Phase werden die Kosten für den Aufbau und Betrieb des NWR grundsätzlich von Bund, Ländern und Kommunen entsprechend ihrer Zuständigkeit getragen.

Dabei übernimmt der Bund mit der Zuweisung der registerführenden Stelle für die ZK an das BVA die damit verbundenen Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Zentralen Komponente, den technischen Support, die Bereitstellung einer Testumgebung etc. Generell wird davon ausgegangen, dass in den Folgejahren Betriebs- und Wartungskosten in Höhe von rund 20 % der getätigten Investitionen einzuplanen sind.

Neu zu regeln ist die Kostendeckung für neue Aufgabenstellungen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau des NWR und der damit einhergehenden Modernisierung der Waffenrechtsverwaltung stehen. Da diese eine föderale Aufgabe darstellen, wird hier die Anwendung des modifizierten Königsteiner Schlüssels vorgeschlagen.

In der Zusammenschau trägt der **Bund** für folgende Aufgaben die Kosten:

- Beschaffung, Errichtung- und Betrieb der ZK:
 - zentrale Datenbank
 - XWaffe-Dienst
 - Portalanwendung
 - Entwicklung und Betrieb einer Testumgebung für ÖWS
 - Betrieb einer Hotline „Technischer Support“
 - Erstellung IT-Sicherheitskonzept ZK NWR
- Externe Beratung/Unterstützung Gesamtprojektmanagement und Akzeptanzmanagement
- Anpassung der Softwarelösungen, die von den Waffenbehörden des Bundes (BVA und BKA) genutzt werden, sowie die für die Datenbereinigung, Erstbefüllung der ZK und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehenden Personalkosten.

Die Verteilung der nachfolgenden Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht zur Kostentragung:

- Herstellung der Netzanbindung (soweit noch nicht erfolgt)⁶
- Nutzungsentgelte für Netze
- Anpassung bzw. Anschaffung NWR-konformer ÖWS inkl. Migration

⁶Derzeit wird **nicht** davon ausgegangen, dass Zertifikate für die Gewährleistung einer sicheren Kommunikation beschafft werden müssen.

- In Einzelfällen Anschaffung bzw. Einrichtung erforderlicher Hardware
- Qualitätsverbesserung der örtlichen Daten im Vorfeld des Anschlusses an die ZK (soweit erforderlich, siehe Kap. 3.4).
- Erstellung / Aktualisierung IT-Sicherheitskonzept
- Betrieb der NWR-konformen ÖWS
- Wartung und Pflege der NWR-konformen ÖWS
- Personalkosten (manuelle Datenbereinigung, Erstbefüllung und Fortbildung)

Die Kosten für die Anpassung der ÖWS hinsichtlich der NWR-Konformität, für die nachfolgenden Tests und die vorgesehene Zertifizierung sind zunächst durch die Hersteller selbst zu tragen. Nachfolgend muss von einer Umlegung der Kosten auf die Anwender im Rahmen der Lizenz- oder Servicekosten ausgegangen werden. Da die konkrete Lage und die Rahmenbedingungen in den Ländern und Kommunen sehr differenziert sind und sich über Jahre unter Beachtung von Sonderanforderungen entwickelt haben, ist eine detaillierte oder generalisierende Betrachtung durch die BL AG NWR nicht möglich. Im Moment kann aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, dass einmalige Kosten etwa von 25 % bis 30 % der ursprünglichen Investitionen entstehen.

Um die resultierenden Kosten zu minimieren, sollen unter Beachtung der vielfältigen bisherigen Ausprägungen Rahmenvereinbarungen mit den Herstellern geprüft werden, auf die sich die örtlichen Behörden stützen könnten. Es soll die Möglichkeit betrachtet werden, sowohl Einzelplatz als auch Gruppen- oder Landeslizenzen darüber zu beschaffen.

Für folgende föderale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des NWR wird die Anwendung des modifizierten Königsteiner Schlüssels vorgeschlagen.

- Kontinuierliche Pflege des Standards XWaffe
- Einrichtung einer Katalogredaktion
- Einrichtung einer fachlichen Leitstelle NWR
- Betrieb einer Hotline „Fachlicher Support“
- Erstellung von Schulungsunterlagen und E-Learning-Medien

Das Bestreben, frühestmöglich zu einer belastbaren quantitativen Abschätzung der zu erwartenden Kosten, sowohl für die Waffenbehörden als auch für die nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel umzulegenden NWR-Posten zu gelangen, wird mit Nachdruck fortgesetzt. Der Frühjahreskonferenz 2011 der IMK soll dazu berichtet werden.

Kosten für die ergonomische Realisierung von Abfrage- und Recherchemöglichkeiten aus den vorhandenen **polizeilichen Fachanwendungen** im NWR für die Polizeien des Bundes und der Länder sind im Rahmen der üblichen Regularien der AG Kripo zu tragen.

3.4 Datenqualität und Standardisierung im Waffenwesen

Nach Stichprobenanalysen örtlicher Datenbestände sowie den Erfahrungswerten der an der BL AG NWR und den Unterarbeitsgruppen beteiligten Vertretern von örtlichen Waffenbehörden lassen sich folgende Aussagen zum Sachstand der Datenqualität und Standardisierung im Waffenwesen treffen:

1. Die Daten weisen aktuell einen heterogenen Qualitätsstand auf. Die Datenbestände sind zum Teil über Jahre historisch gewachsen und teilweise unvollständig hinsichtlich der für das NWR geforderten Informationen.
2. Auch Behörden, die bereits leistungsfähige ÖWS einsetzen, führen einzelne Daten teilweise separat in anderen Dateien und Formaten.
3. Es werden keine einheitlichen Kataloge verwendet. Wo Kataloge verwendet werden, sind diese durch die Hersteller (unterschiedlich) definiert und teilweise durch behördenindividuelle Kataloge ergänzt.
4. Es existiert kein einheitlicher Austauschstandard. Daten können – wenn überhaupt – zwischen ÖWS nur in einfachen (z. B. ASCII) oder herstellerspezifischen Formaten ausgetauscht werden. Eine Übernahme von Daten anderer Behörden (z. B. nach Umzug eines Waffenbesitzers) erfolgt in der Regel nicht digital, sondern durch Neueingabe.
5. Waffenrechtliche Prozesse sind durch die geltenden Gesetze und Verordnungen (indirekt) bestimmt, werden aber nicht immer konsequent eingehalten (Beispiel: Kontrollmitteilungen).

Damit das NWR im Januar 2013 in Betrieb gehen kann, sind zu einem Stichtag im Jahr 2012 die relevanten Daten von den ÖWS in die ZK des NWR zu übertragen (**Erstbefüllung**). Aufgrund der heterogenen Datenlandschaft der örtlichen Systeme stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Deutlich früher sollte auf eine Verbesserung der lokalen Datenbestände hingewirkt werden, damit von vornherein eine möglichst hohe Datenqualität in der ZK gewährleistet werden kann.

Die örtlichen **Datenbestände** müssen daher, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, an die Anforderungen des NWR angepasst werden. Dies sollte möglichst im Vorfeld der Umstellung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten vorbereitet werden. Die Konsolidierung der „Altdaten“ ist so früh wie möglich anzustreben, gleichwohl kann der Abschluss der Datenbereinigung behördenabhängig variieren. Für die Waffenbehörden bedeutet dies, das Personal in der Waffenbehörde entsprechend zu qualifizieren und ggf. zusätzliches Personal zeitlich befristet einzusetzen. Für die Planung der Maßnahmen kann auf Erfahrungen der Waffenbehörde Hamburg zurückgegriffen werden.

Es ist vorgesehen, die Qualitätsverbesserung der örtlichen Daten vor Erstbefüllung durch Kataloge und Werkzeuge zu unterstützen:

- Bereitstellung der auf Basis von XWaffe standardisierten Kataloge⁷
- Bereitstellung von geeigneten Werkzeugen zur Datenbereinigung, z. B. ein "selbstlernendes Konvertierungsprogramm" für Waffenbehörden und Hersteller⁸.

Nach der Erstbefüllung werden im Rahmen des Betriebs des NWR nur noch Daten über den Standard XWaffe in die ZK übernommen, die den Vorgaben des Standards genügen. Auf diese Weise wird der Datenbestand sukzessive verbessert.

Im Fachkonzept wird die Ausgangssituation der Waffenbehörden in den Dimensionen ÖWS-Einsatz, Datenqualität und XWaffe-Zukunftsfähigkeit dargestellt. Aus der Analyse resultieren vier Datenqualitäts-Niveaus, zu denen ausführliche Szenarien für die Datenmigration vorliegen.

Ausgangssituation / Szenario	ÖWS im Einsatz	Datenqualität ist gut	ÖWS zukünftig XWaffe-fähig
1	Ja	Ja	Ja
2	Ja	Nein	Ja
3	Ja	Nein	Nein
4	Nein	Nicht relevant	Nicht relevant

⁷ Auf Basis der gemäß XWaffe standardisierten Kataloge sollen insbesondere die Daten zu Waffen schon ab 2011 in den ÖWS verbessert werden können. Daher soll ab Bereitstellung der Kataloge die Datenerfassung erfolgen.

⁸ Das geplante selbstlernende Konvertierungsprogramm wird nach den Erfahrungen der in großen Waffenbehörden durchgeführten Datenbereinigungen ausgelegt.

Tabelle 2: Ausgangssituationen in Waffenbehörden

Zusammengefasst ergeben sich folgende Migrations-Szenarien für die Waffenbehörden:

Szenario 1:

Der Hersteller des in der Waffenbehörde eingesetzten ÖWS wird seine Software so anpassen, dass die Software die XWaffe-Schnittstelle bedienen kann.

Mit Datenbereinigungsregeln kann vermutlich ein Großteil der geführten Daten automatisiert NWR-konform angepasst und migriert werden.

Szenario 2:

Der Hersteller des in der Waffenbehörde eingesetzten ÖWS wird seine Software so anpassen, dass die Software die XWaffe-Schnittstelle bedienen kann.

Es ist mit erhöhtem Migrationsaufwand zu rechnen, mit Datenbereinigungsregeln kann vermutlich nur ein geringer Teil der geführten Daten automatisiert NWR-konform angepasst und migriert werden.

Szenario 3:

Das in der Waffenbehörde eingesetzte ÖWS wird zukünftig den XWaffe-Dienst nicht bedienen können. Daher muss zukünftig ein anderes ÖWS eingesetzt werden.

Es ist mit erhöhtem Migrationsaufwand zu rechnen, mit Datenbereinigungsregeln kann vermutlich nur ein geringer Teil der geführten Daten automatisiert NWR-konform angepasst und in das neue ÖWS migriert werden.

Szenario 4:

Zum Anschluss der Waffenbehörde an das NWR ist ein geeignetes ÖWS neu einzuführen.

Der Betrieb und die Nutzung des NWR ist mit zum Teil maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsabläufe, namentlich bei der Nutzung der weiter entwickelten ÖWS sowie der Kommunikation und Auswertung des NWR, verbunden.

Bei dem Aufbau, der Einführung und dem Betrieb des NWR entsteht folgerichtig schon in einer frühen Phase ein hoher fachlicher **Unterstützungsbedarf**. Insbesondere sind die Waffenbehörden bei den Vorbereitungen zum Anschluss an das ZWR bei der Datenvorbereitung und Datenmigration in XWaffe-konforme ÖWS sowie bei der Optimierung ihrer Prozesse und Arbeitsabläufe zu unterstützen.

Diese Aufgaben soll eine neu einzurichtende **Fachliche Leitstelle** abdecken. Als Standort der Fachlichen Leitstelle bietet sich auf Grund der vorhandenen Kompetenzen und ausbaufähigen Strukturen die Behörde für Inneres in Hamburg (BfI) HH an. Erste Vorabstimmungen zwischen BMI und BfI HH haben bereits stattgefunden. Die finanzielle Sicherstellung dieser föderalen Aufgabe soll von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen des Königsteiner Schlüssels erfolgen (vgl. Ziffer 3.3). Ein vergleichbares praktisches Beispiel ist die erfolgreiche Arbeit der OSCI-Leitstelle in Bremen⁹.

Die Fachliche Leitstelle sollte ab dem 1. Halbjahr 2011 aufgebaut werden und ihre grundsätzliche Arbeitsfähigkeit Ende des ersten Quartals 2012 erreicht haben. Ab Anfang 2012 sollte sie bereits die Testläufe der ÖWS und den generellen Testbetrieb maßgeblich unterstützen können.

Die Erreichung der vollständigen Funktionsfähigkeit ist zum 31. Dezember 2012 vorzusehen. Eine erste Evaluierung des Personal- und Ressourcenansatzes sollte zum März 2014 erfolgen.

Der weiterzubildende Personenkreis ist sehr groß. In den örtlichen Waffenbehörden sind über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen. Bestehende Leitfäden und Handlungsanleitungen der Waffenbehörden und der Polizeien des Bundes und der Länder sind anzupassen.

Erforderlich wird auch die Bereitstellung von **Arbeitsanweisungen** für die Sachbearbeiter sowie von **Benutzerhandbüchern** sein. Letztere sind mit den Herstellern der ÖWS abzustimmen.

Weiterhin erforderlich ist die Bereitstellung geeigneter **Schulungen**. Das erfordert die Erstellung einheitlicher Basisunterlagen sowie von Organisationskonzepten. Eine Präzisierung der Aufgabenbeschreibung und erste Vorschläge zur Umsetzung sollen bis Ende 2010 durch die BL AG NWR erfolgen. Durch die BL AG NWR ist bis Februar 2011 ein geschlossenes Anforderungskonzept „NWR Schulung/E-Learning/Arbeitsanleitungen“ zu entwickeln (auch zur Einbringung in die Beauftragung).

Die für das NWR genutzten Kataloge sowie die XWaffe-Spezifikation bedürfen der stetigen Anpassung und Fortschreibung, um die erforderliche Nachhaltigkeit des Standards zu sichern. Für diese langfristig ausgelegte Aktivität wird bis Ende 2010 ein Support- und Pflegekonzept erstellt.

Zur Pflege der Kataloge ist ein kontinuierlicher Kontakt zu allen Beschlussämtern, dem BKA und den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen der Lan-

⁹ Die OSCI-Leitstelle ist als Organisationseinheit zwar bei der Senatorin für Finanzen in Bremen angesiedelt, nimmt ihre Aufgaben aber im Rahmen des IT-Planungsrates (früher KoopA-Projekt) im Auftrag der dem Projekt beigetretenen (und finanzierenden) Länder wahr. Darüber hinaus sind bei der OSCI-Leitstelle XÖV-Projekte angesiedelt, deren Finanzierung über die zuständigen Fachministerkonferenzen (derzeit BKL Justiz für XJustiz und IMK für XMeld) erfolgt. Die OSCI-Leitstelle wird vollständig von der Gemeinschaft der finanzierenden Länder getragen.

deskriminalämter sicherzustellen. Es ist sachlich geboten, perspektivisch alle fachlichen Aufgabenstellungen (Support, Kataloge, XWaffe) in der Fachlichen Leitstelle des Nationalen Waffenregisters zusammenzufassen. Dazu werden in einem Gesamt-Support- und Pflegekonzept bis Mitte 2011 die Prozesse der organisationsinternen Abläufe und der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit beschrieben. Auf dieser Grundlage wird zeitgleich ein Vorschlag zur personellen Sicherstellung erarbeitet.

Die Aufgaben sollen bis Mitte 2012 fachlich durch die BL AG NWR gesteuert sowie koordiniert und aus Mitteln des Projektes sichergestellt werden. Die Finanzierung der XWaffe-Pflegestelle erfolgt demzufolge zunächst durch das Projekt „Nationales Waffenregister“. Zur weitergehenden Finanzierung vgl. Kapitel 3.3.

3.5 Kommunikation zwischen den Systemkomponenten

Das NWR ist als nichtöffentliches Behördenregister konzipiert und wird ausschließlich über gesicherte Netzstrukturen zugänglich sein. Alle beteiligten Behörden müssen bis spätestens Ende 2011 an ein gesichertes Netz angebunden sein, d. h. über einen Zugang zu einem Landesdatennetz, zum IVBV/IVBB oder über einen unmittelbaren Zugang zum DOI verfügen. Es ist davon auszugehen, dass derzeit 85 bis 90 % der Behörden bereits über einen derartigen Zugang verfügen.

Bis Ende 2010 erfolgt im Rahmen einer zweiten Erhebung die abschließende Klärung, welche Behörden tatsächlich über keine (anforderungskonforme) Netzanbindung verfügen. Die zuständigen Landesinnenministerien müssen nachfolgend durch Verfügungen oder sonstige geeignete Maßnahmen ihrerseits dafür Sorge tragen, dass diese Behörden zu einer Netzanbindung verpflichtet werden. Eine unmittelbare Einflussnahme seitens des Bundes erscheint hier aus rechtlichen Erwägungen nicht angezeigt. Dieser Schritt sollte bis Mitte 2011 abgeschlossen sein. Flankierend soll das Erfordernis zur sicheren Netzanbindung in der Verordnung zum Errichtungsgesetz normiert werden.

Den lokalen Behörden wird durch das BVA die Möglichkeit eingeräumt, die Erreichbarkeit des NWR und ihre Anbindung an das Registerportal netzseits zu überprüfen. Hierzu stellt das BVA einen Testzugang zur Verfügung¹⁰. Die fachliche Integration der lokalen Waffenbehörden an das Registerportal ist für diese mit keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden. Der Bund übernimmt die Kosten für die zu erteilenden Kommunikations-Zertifikate und erhebt keine weiteren Anbindungsgebühren.

¹⁰ Durch das Anwählen der entsprechenden IP-Adresse erhält die testende Behörde eine Rückmeldung, mit der der Anschluss bestätigt wird. Soweit notwendig, könnte das BVA, Kontakte zu den Netzbetreibern vermitteln und technischen Support bei Anbindungsfragen leisten.

Das NWR ist in seiner Gesamtheit föderal gestaltet und setzt das Zusammenspiel von verschiedenen zentralen und dezentralen Komponenten voraus (Kommunikationsdrehscheibe in der deutschen Waffenrechtsverwaltung). Daher müssen die vielfachen Kommunikationsbeziehungen und Informationsprozesse zwischen den Beteiligten sicher gestaltet werden.

Im Rahmen einer **Schutzbedarfsanalyse** muss ausgehend von den Anwendungen und den verarbeiteten Daten der konkrete Schutzbedarf ermittelt werden. Die Schutzbedarfsanalyse ist die Grundlage für die durchzuführende Schutzbedarfsfeststellung. Der ermittelte Schutzbedarf muss auf die Bereiche zentrale Registerführung, abfragende Behörden, örtliche Waffenbehörden und verwendete Netze erstreckt werden. Auf Grundlage einer Basis-Sicherheitsprüfung sind Umsetzungsstand und mögliche Defizite zu ermitteln.

Die Schutzbedarfsanalyse soll zudem die Grundlage für die Erstellung eines **IT-Rahmensicherheitskonzepts** bilden. Mit diesem IT-Rahmensicherheitskonzept sollen die Anforderungen festgelegt werden, die in den konkreten IT-Sicherheitskonzepten bei den Betreibern der Netze bzw. bei den örtlichen Waffenbehörden, den abfragenden Behörden sowie bei der ZK umgesetzt werden müssen. So soll ein einheitliches IT-Sicherheitsniveau für alle Bereiche erreicht werden.

Um die Erstellung oder Anpassung örtlicher IT-Sicherheitskonzepte zu erleichtern, sollen für örtliche Waffenbehörden exemplarische Vorgaben und **Checklisten** für die Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten erarbeitet werden. Das methodische Vorgehen soll am Beispiel einer Waffenbehörde praktisch erprobt werden.

Die konkrete Bewertung der organisatorischen und fachlichen Abläufe innerhalb der einzelnen ÖWS obliegt den jeweiligen Waffenbehörden. Aufgrund der durchgeführten Schutzbedarfsanalyse hat jede Waffenbehörde ein eigenes IT-Sicherheitskonzept für ihre Fachanwendung zu erstellen und notwendige interne Maßnahmen zur Datensicherheit zu organisieren. Auf Grundlage der zentral erstellten allgemeinen Hinweise und Checklisten können jedoch ein hohes einheitliches Niveau sichergestellt und der Verwaltungsaufwand und die Kosten erheblich reduziert werden.

Für die ZK des NWR ist in Verantwortung der registerführenden Stelle ein eigenes IT-Sicherheitskonzept nach BSI-Standards 100-1, 100-2 und 100-3 zu erstellen. Die Realisierung soll im Rahmen des Vergabeverfahrens für die ZK mit vergeben werden.

Zur Unterstützung der vorgenannten Aufgaben (Schutzbedarfsanalyse, IT-Rahmensicherheitskonzept, exemplarische Vorgaben und Checklisten) wurde unter Mitwirkung des BSI ein externer Dienstleister verpflichtet. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch das BMI.

Im Hinblick auf die Wirkbetriebsaufnahme des NWR zum 1. Januar 2013 werden bei den Polizeien des Bundes und der Länder die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um Daten aus dem NWR zielgerichtet zu nutzen. Es soll ermöglicht werden, mittels eines Portals (Web-Anwendung/Browser-Lösung) Daten aus dem NWR abzurufen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die dem Wirkbetrieb vorausgehenden Testphasen, die bereits die Einrichtung der erforderlichen Netzübergänge bedingen.

Die Frage, ob und wann die Voraussetzungen geschaffen sein müssen, um aus polizeilichen Fachanwendungen heraus Daten aus dem NWR unmittelbar abzurufen zu können, ist von grundsätzlicher Art und bedarf einer gesonderten fachlichen Prüfung und Entscheidung durch die Länder und den Bund. Hierzu wurde die gremienübergreifende Bund-Länder-Expertengruppe „Nationales Waffenregister“ (EG NWR) der Kommission INPOL-Technik eingerichtet. Die Expertengruppe stellt die für die Polizei bestehenden Auswirkungen und Optionen zusammen, die nicht von den Arbeiten der BL AG NWR umfasst sind. Die Optionen, u. a. die Einbindung der Abfrage-/ Auswertefunktionen in bereits vorhandene Fachverfahren oder die ggf. erforderliche Weiterverwendung recherchierter Daten, werden geprüft, priorisiert und im Hinblick auf eine ggf. gemeinsame bzw. zentrale Umsetzungsmöglichkeit bewertet.

Die Anbindung der Polizeien an das NWR sollte in die Auflistung der polizeilichen IT-Vorhaben aufgenommen und entsprechend hoch priorisiert werden.

Diesbezüglich sollten in den Ländern und beim Bund entsprechend der angestrebten Anbindungsalternativen auch Ressourcen (Haushaltsmittel, Personal, Technik) eingeplant und bereitgestellt werden.

3.6 Errichtungsgesetz und weitere Vorschriften

Für die Entwicklung und den Betrieb des NWR sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen über ein **Errichtungsgesetz** (NWRG) geschaffen werden, das durch weitere rechtliche Vorschriften zu ergänzen ist. Die wesentliche Regelungsmaterie weist die Abb. 2 im Überblick aus.

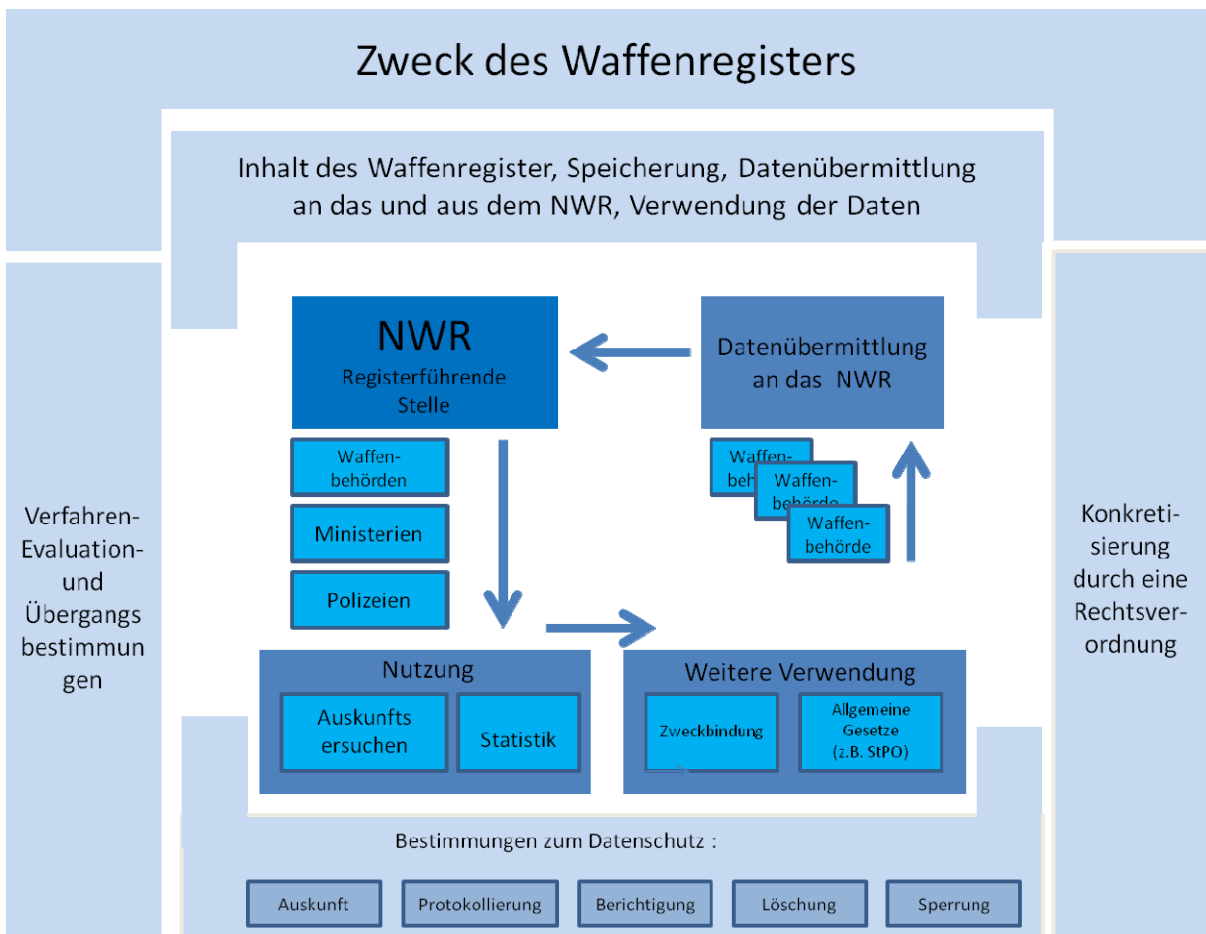


Abbildung 2: Regelungsmaterie des NWRG

Informationelle Selbstbestimmung: Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Es bedarf mithin einer bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage, um dem Gesetzesvorbehalt des Grundrechts Rechnung zu tragen.

Verhältnismäßigkeit: Ein Errichtungsgesetz muss verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelungsrelevant. Die Verfassungsrechtsprechung hat hierzu Vorgaben entwickelt (Grundsatz der Datensparsamkeit und der Zweckbindung), welche in die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder Eingang gefunden haben und die auch im Errichtungsgesetz zu beachten sind.

Zweckbindung: Im Nationalen Waffenregister erfolgt die Speicherung und Übermittlung von Daten, die erforderlich sind, um Personen erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie waffenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verbote zuordnen zu können. Dieser Zweck ist Ausgangspunkt allen Handelns im Zusammenhang mit dem Nationalen Waffenregister.

Als **registerführende Stelle** ist das Bundesverwaltungsamt vorgesehen.

Transparenz: Alle Verwaltungsvorgänge, aus denen die zu speichernden Daten gewonnen werden dürfen, werden im Einzelnen aufgeführt. Damit werden diejenigen Vorgänge abgedeckt, die Informationen zur Erfüllung des Zwecks des Waffenregisters beisteuern können. Inhaltlich werden dies – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – die maßgeblichen Informationen zu den Personen, Waffen und waffenbehördlich getroffenen Maßnahmen sein.¹¹

Verarbeitung von Daten: Das Errichtungsgesetz wird die notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen, um die Übermittlung der bei den örtlichen Waffenbehörden gespeicherten Daten an die registerführende Stelle rechtlich auf eine gesicherte Grundlage zu stellen. Eine Kontrolle der Richtigkeit dieser Daten durch die registerführende Stelle findet nicht statt. Diesbezüglich tragen die übermittelnden Behörden die alleinige Verantwortung. In der Praxis häufig vorkommende Vorgänge, wie der Umzug einer Person oder das dauerhafte Überlassen einer Waffe, werden durch den standardisierten Datenaustausch mit dem ZWR für die beteiligten Behörden in ihrer Abwicklung erleichtert und entsprechend im Errichtungsgesetz abgebildet. Maßgebend ist hier, dass das ZWR möglichst synchron auf den aktuellen Stand gebracht wird.

Nutzung: Neben den Regelungen zur Datenübermittlung an das ZWR stehen solche zur Nutzung des Registers. Als Nutzer kommen die Waffenbehörden, die Polizeien des Bundes und der Länder, einzelne Zollbehörden, Verfassungsschutzbehörden, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst infrage. Der Zugriff dieser Behörden ist auf diejenigen im ZWR vorgehaltenen Daten beschränkt, die zur Erfüllung der von diesen Stellen wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

Das regelmäßige Verfahren bei der Übermittlung von Daten an die Nutzer ist die Übermittlung auf Ersuchen. Die ersuchende Stelle trägt dabei die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Für den Fall von Gefahr im Verzug wird eine unverzügliche Übermittlung der Daten sicherzustellen sein. Vor allem im polizeilichen Bereich kann sich zudem die Notwendigkeit sogenannter Gruppenauskünfte ergeben. Im Gegensatz zur Einzelauskunft, bei der der Nutzer das gesuchte Objekt von vornherein kennt und dies auch anhand bestimmter festgelegter Mindestparameter gegenüber der registerführende Stelle belegen kann, kennt er bei der Gruppenauskunft lediglich einzelne Merkmale, wie z. B. den Wohnort oder die Nationalität einer Person oder das Kaliber

¹¹ Z.B. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, Eintragung und Austragung einer Schusswaffe in die oder aus der Waffenbesitzkarte, Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG, Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Abs. 6 WaffG, Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach § 21 Abs. 1 WaffG einschließlich der Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Abs. 5 WaffG etc.

einer Waffe. Da eine Abfrage in diesen Fällen ein deutlich schwerwiegenderer Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als eine Einzelauskunft ist, bedarf es besonderer verfahrensrechtlicher Vorkehrungen wie z. B. der Zustimmung der Behördenleitung der ersuchenden Stelle oder eines von ihr für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung.

Auch in Fällen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, die nur dann abgewandt werden kann, wenn eine sofortige Datenübermittlung erfolgt, müssen die regelmäßig bei der Einzelauskunft vorgegebenen Mindestparameter von der anfragenden Polizei nicht benannt werden.

Automatisierte Verfahren: Die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren wird daran zu knüpfen sein, dass die abrufende Stelle regelmäßig Eilfälle oder eine derart erhebliche Anzahl von Nutzungsfällen aufweist, dass sich ein Verzicht auf das Verfahren mit der Übermittlung auf Ersuchen verfahrensökonomisch aufdrängt. Technisch muss die Stelle allerdings gewährleisten, dass sie in der Lage ist, die erforderlichen Datenschutzstandards auch beim Verfahren des automatisierten Abrufs einzuhalten. Die Verantwortung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs wird auch beim automatisierten Abruf die abrufende Stelle tragen. Technisch wird sicherzustellen sein, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, zu dem ihr der Abruf gestattet ist.

Suchvermerke: Die Verfassungsschutzbehörden, der MAD sowie der BND können auf Ersuchen für einen begrenzten Zeitraum über Suchvermerke absichern, dass sie informiert werden, wenn sich Daten zu Erlaubnissen sowie Waffen bei Personen ändern, die einen entsprechenden Vermerk besitzen. Die registerführende Stelle teilt in diesem Zusammenhang mit, dass ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu dieser Person zugegangen ist, sowie konkretisierende Angaben zu der mitteilenden und anfragenden Stelle.

Protokollierung: Es werden zur Erfüllung der Protokollierungspflichten der registerführenden Stelle die einzelnen Aufzeichnungen festgelegt, die von ihr vorzunehmen sein werden. Zweck dieser Protokollierungspflicht ist vor allem die Datenschutzkontrolle, aber auch die Datensicherung sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage.

Statistiken: Bei Statistiken werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Gleichwohl sind sie im Errichtungsgesetz zu regeln, um klarzustellen, dass das Nationale Waffensregister auch hierfür genutzt werden kann und um den diesbezüglichen Nutzerkreis einzugrenzen.

Auskunftsrechte: Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind überdies eine Reihe subjektiv-öffentlicher Rechte abzuleiten, deren Ge-

währleistung das Errichtungsgesetz in enger Anlehnung an die Bestimmungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz normiert. Diese Rechte betreffen Fragen der Zweckbindung, der Auskunftsrechte Betroffener und Ansprüche auf Berichtigung, Löschung sowie Sperrung von Daten.

Übergangsbestimmungen: Abschließend werden Übergangsbestimmungen regeln, bis wann die erstmalige Übermittlung von Daten der Waffenbehörden an die registerführende Stelle erfolgen muss, damit dort der Betrieb des ZWR aufgenommen werden kann.

Konkretisierende Rechtsverordnung: Zum Betrieb des Registers bedarf es schließlich einer konkretisierenden Rechtsverordnung, mit der insbesondere technische Standards festgelegt werden. Das Errichtungsgesetz muss hierfür die entsprechenden Verordnungsermächtigungen erteilen. Hierbei werden u.a. die genauen Festlegungen zu den Inhalten der zu speichernden Daten getroffen. In der Verordnung werden u. a. grundlegende technische Anforderungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Übermittlung von Daten (z.B. die Verwendung des Datenaustauschformats XWaffe) von den Waffenbehörden an die registerführende Stelle bzw. der Datenübermittlung von der registerführenden Stelle an die Nutzer normiert. Weitere Regelungsbereiche dieser Rechtsverordnung müssen die Verfahren und die technischen Abwicklungen bei der Auskunftserteilung an Betroffene sowie bei der Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sein. Zudem werden die Voraussetzungen zur Zertifizierung der örtlichen Systeme im Hinblick auf Technik und Datensicherheit aufgestellt.

Derzeit erstellt die BL AG NWR - unterstützt durch weitere Experten aus den Innenministerien der Länder sowie von örtlichen Waffenbehörden - einen Gesetzentwurf. Dieser soll bis Ende des Jahres 2010 innerhalb des BMI abgestimmt werden, sodass im Februar 2011 die Ressortabstimmung sowie die Beteiligung der Länder und Verbände erfolgen können. Für März 2011 ist die Abstimmung des Gesetzentwurfes im Bundeskabinett und für April 2011 die Übersendung an den Bundesrat vorgesehen. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren kann sodann im Juli 2011 beginnen.

4 Weiteres Vorgehen

Das NWR soll in mehreren Stufen umgesetzt werden: In einer ersten Stufe bis Ende 2012 soll eine bundesweite Zentrale Komponente (ZK) eingerichtet werden, an die alle Waffenbehörden als Datenbereitsteller und -nutzer sowie die Sicherheitsbehörden als Nutzer angebunden werden. Die Hauptaktivitäten für die Umsetzung der Stufe I umfassen:

1. Erarbeitung der konzeptionellen Vorstellungen für das Gesamtsystem NWR
2. Spezifikation eines einheitlichen Informationsaustauschformates XWaffe nach XÖV-Prinzipien
3. Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Realisierung der ZK
4. Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung des NWR
5. Realisierung der ZK
6. Abstimmung mit den Herstellern der ÖWS und Anpassung der ÖWS an die NWR-Vorgaben
7. Abstimmung mit den örtlichen Waffenbehörden und Durchführung von Datenvorbereitungen sowie die Migration auf NWR-konforme ÖWS durch die Waffenbehörden
8. Spezifikation von Datenbereinigungsregeln und Realisierung eines Bereinigungstools
9. Schutzbedarfsanalyse, -feststellung und Erstellung eines IT-Rahmensicherheitskonzeptes inkl. Checklisten für eigene Sicherheitskonzepte der örtlichen Waffenbehörden für ihre ÖWS
10. Initiale Datenübernahme
11. Vorhabensteuerung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

Erarbeitung der konzeptionellen Vorstellungen für das Gesamtsystem NWR

Der konzeptionelle Rahmen für das Gesamtsystem wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterarbeitsgruppen der BL AG NWR ausgearbeitet und ist im vorliegenden Fachkonzept dokumentiert.

Im Rahmen der Realisierung der ZK muss im Rahmen der Vergabe die Konzeption verfeinert werden (im Sinne eines V-Modell-Pflichtenheftes). Parallel dazu müssen die sonstigen Aufgaben (insbes. Anpassung/Zertifizierung der

ÖWS, Datenvorbereitung der Waffenbehörden, Betriebskonzept für das BVA) weiterentwickelt werden.

Schließlich muss im Rahmen der Konzeption eine Schutzbedarfsanalyse und -feststellung nach IT-Grundschutz durchgeführt werden. Sie wird vom BSI begleitet.

Spezifikation eines einheitlichen Informationsaustauschformates XWaffe nach XÖV-Prinzipien

Mit dem neuen XÖV-Standard XWaffe werden die Voraussetzung für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen dem ZWR sowie den ÖWS und Fachsystemen geschaffen. Die Spezifikation ist abgeschlossen und fachlich abgenommen. Eine XÖV-Konformitätsprüfung soll bis Ende 2010 durch die OSCI-Leitstelle Bremen durchgeführt werden. Bis Ende 2010 sollen mit Fertigstellung des XWaffe-Betriebskonzeptes auch die Arbeiten in diesem Aufgabenpaket vorläufig abgeschlossen werden.

Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Realisierung der ZK

Die Realisierung der ZK – bestehend aus ZWR, Portalanwendung und XWaffe-Dienst – soll durch einen externen Entwicklungspartner unterstützt werden. Hierzu wird ein europaweites nicht offenes Vergabeverfahren durchgeführt. Die formale Durchführung übernimmt das BeschA. Ziel ist es, bis Ende 2010 die Bewerber auszuwählen, die zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Dazu müssen bis Ende 2010 die Vergabeunterlagen fertiggestellt werden. Bis zum Frühjahr 2011 sollen die Angebote ausgewertet und der Zuschlag erteilt werden.

Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung des NWR

Als rechtliche Grundlage ist die Erstellung eines Errichtungsgesetzes – NWR Gesetz (NWRG) – sowie einer weiteren Rechts- bzw. Durchführungsverordnung erforderlich. Ein erster Referentenentwurf des NWRG soll der BL AG NWR bis Oktober 2010 vorgelegt werden. Im Anschluss müssen verschiedene Abstimmungsprozesse durchlaufen werden, bevor das Gesetz voraussichtlich im zweiten Quartal 2011 im Kabinett verabschiedet werden kann.

Realisierung der Zentralen Komponente

Nach der Zuschlagserteilung soll die Realisierung der ZK ab Mai/Juni 2011 mit der Erstellung eines Pflichtenheftes beginnen. Weitere konzeptionelle Voraussetzung ist ein Sicherheitskonzept nach IT- Grundschutz. Für die Realisierung (Programmierung und Tests) ist ein knappes Jahr bis etwa Mitte 2012 vorgesehen. Bereits Ende 2011 wird eine Testumgebung für die Konformitätstests der ÖWS benötigt. Nach erfolgreicher Durchführung der Tests sollen ab Mitte 2012 Pilotprojekte mit ausgewählten Waffenbehörden durchgeführt werden.

Parallel beginnen die entsprechenden Schulungen der Pilotanwender. Ziel ist es, bis Ende 2012 die Mehrzahl der 577 Waffenbehörden an das ZWR angeschlossen zu haben.

Abstimmung mit den Herstellern der ÖWS und Anpassung der ÖWS an die NWR-Vorgaben

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Waffenbehörden ab Ende 2012 ein NWR-konformes ÖWS betreiben sowie über eine Online-Anbindung an die ZK verfügen. Die heutigen Systeme müssen entsprechend angepasst werden. Ziel ist es, bis Ende 2010 mit allen Herstellern einen Fahrplan zur Umstellung auszuarbeiten. Beginnend Ende 2010 bis spätestens Ende 2011 sollen die Hersteller ihre Systeme anpassen. Vom BVA werden geeignete Testumgebungen bereitgestellt. Weitere Voraussetzung ist der Abschluss der XWaffe-Spezifikation. Um die Konformität abzusichern, ist ein Zertifizierungsverfahren vorgesehen. Dieses Verfahren soll bis Anfang 2011 konzipiert werden und ab dem vierten Quartal 2011 durchgeführt werden können.

Abstimmung mit den örtlichen Waffenbehörden und Durchführung von Datenvorbereitungen sowie die Migration auf NWR-konforme ÖWS durch die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden als datenführende Stellen müssen spätestens ab Ende 2012 NWR-konforme ÖWS einsetzen. Das bedeutet, dass sie im zweiten Halbjahr 2012 ihre Altsysteme migrieren bzw. aktualisieren müssen (oder ein neues System einführen müssen). Obwohl für die Erstdatenbefüllung vereinfachte Regeln gelten sollen, wird den Waffenbehörden dringend empfohlen, ihre Daten entsprechend vorzubereiten. Hierzu sollen bis Mitte 2011 – in Zusammenarbeit mit den ÖWS-Herstellern und Vertretern der Waffenbehörden – Bereinigungsregeln spezifiziert werden. Entsprechende Informationsveranstaltungen für die Waffenbehörden werden bereits durchgeführt und eine Expertengruppe aus Vertretern von Waffenbehörden der Länder wurde initiiert.

Initiale Datenübernahme (Erstbefüllung)

Im Rahmen einer initialen Datenübernahme werden die NWR-relevanten Daten aller Waffenbehörden in die ZK überführt. Die Übernahme der Datenbestände soll vollständig automatisiert und bis Ende des Jahres 2012 erfolgen. Daher ist es unerlässlich, dass die Waffenbehörden über NWR-konforme ÖWS und eine Anbindung an ein sicheres Verwaltungsnetz verfügen.

Hier besteht das Risiko, dass es aus organisatorischen und logistischen Gründen – insbesondere auf Seiten der WaffB – nicht gelingt, die Datenbestände aller Waffenbehörden bis 31. Dezember 2012 vollständig in die ZK zu überführen.

Vorhabensteuerung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

Während der gesamten Projektphase muss das Vorhaben intensiv gesteuert werden. Die Aufgabe nimmt das BMI (KM5) mit Unterstützung durch den Co-Federführer des DOL-Vorhabens NWR – dem Innenministerium Baden Württemberg – und dem Kompetenzzentrum Großprojektmanagement des BVA (CC GPM) wahr. Die Projektmanagement-Unterstützung durch das CC GPM ist aktuell bis Ende 2010 gesichert.

Neben der Projektsteuerung müssen Aktivitäten zur Akzeptanz – insbesondere gegenüber den Waffenbehörden und ÖWS-Herstellern, aber auch für die Öffentlichkeit – durchgeführt werden. Hierzu sind neben den Abstimmungs- und Informationsgesprächen weitere Aktivitäten wie die Erstellung von Flyern, Auftritte auf Messen (z. B. CeBIT) und anderen Veranstaltungen, Fachbeiträge und ggf. eine Internet-Informationsplattform vorgesehen

Der grundsätzliche weitere Projektablauf ist im Zeitdiagramm; Abb. 3 dargestellt.

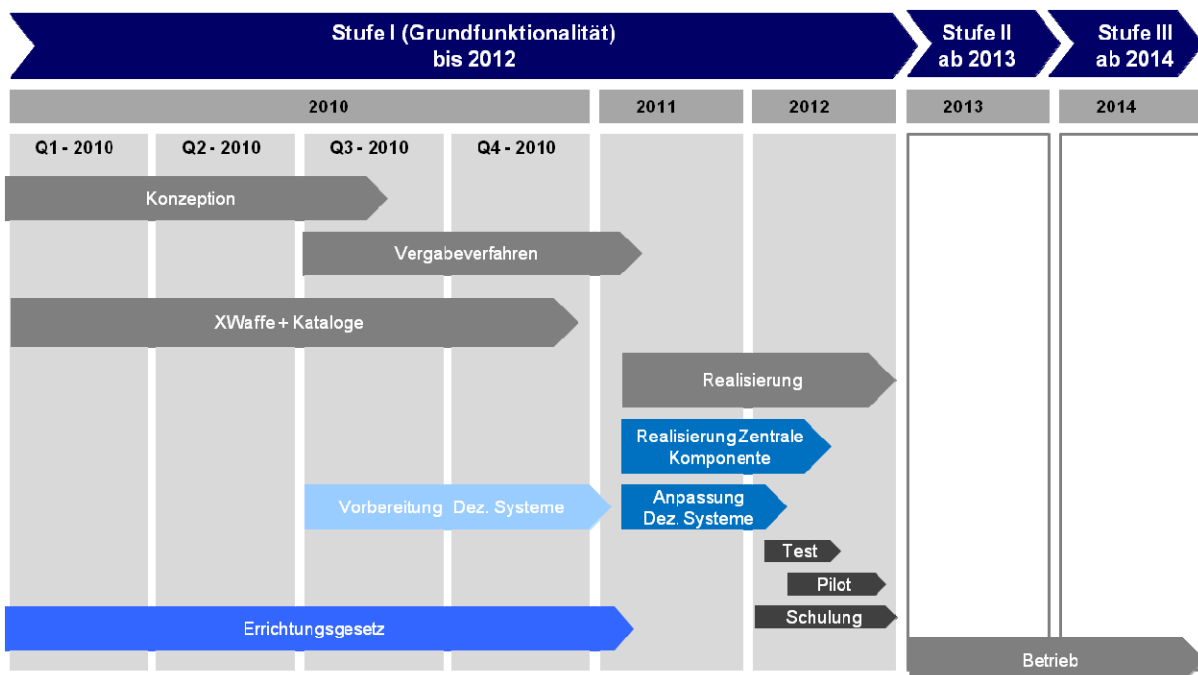


Abbildung 3 Zeitstrahl Projektablauf



Bundesministerium
des Innern



Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister

Nationales Waffenregister (NWR)

Eckpunkte zum Fachkonzept

Version 1.2

30.09.2010

Eckpunkte zum Fachkonzept NWR (FK NWR)

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
1. Grundlagen und Ausgangssituation		
1	1.1	<p>Projektauftrag:</p> <p>Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im April 2008 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BL AG NWR) unter Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) beschlossen.</p> <p>Das Projekt Nationales Waffenregister ist ferner ein priorisiertes Vorhaben des Aktionsplanes Deutschland Online. Die Federführung haben hier das Bundesministerium des Inneren und das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Auf der Frühjahrskonferenz 2010 nahm die IMK die bisherigen Arbeiten zustimmend zur Kenntnis und beauftragte die BL AG zur Herbstkonferenz 2010 erneut zum Sachstand zu berichten und dabei insbesondere Aussagen zum Stand der Ausschreibung, zur Einbindung der örtlichen Waffenbehörden, zur Finanzierung, zur Datenqualität und zur Standardisierung im Waffenwesen, zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen den örtlichen Waffenbehörden und der Zentralen Komponente (ZK) sowie zu den Eckwerten eines Errichtungsgesetzes und ggf. weiterer notwendiger Vorschriften zu treffen.</p> <p>Im Fachkonzept können derzeit die fachlichen und technischen Anforderungen dezidiert dargestellt werden. Im Rahmen der parallelen Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen (vgl. Nr. 48 – Errichtungsgesetz) kann es aufgrund des rechtlichen Vorbehalts in gewissem Umfang Präzisierungen und Korrekturen geben. Das gewählte Vorgehen, vor dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes das Fachkonzept und die Grundlagen der Standardisierung (vgl. Nr 29) zu erarbeiten, stellt eine besondere Herausforderung dar, ist allerdings aufgrund der Zeitvorgaben alternativlos.</p>
2	1.2	<p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <p>Gesetzliche Grundlagen zur Errichtung des NWR sind Art. 4 der EU-Waffenrichtlinie und § 43 a WaffG.</p>
3	1.3	<p>Ziele:</p> <p>Für jede legale, erlaubnispflichtige Waffe soll zeitnah nachvollziehbar sein, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. von wem sie erworben wurde. Der Lebenszyklus einer erlaubnispflichtigen Waffe soll über den aktuellen Besitzer hinaus über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur zurückverfolgt werden können. Das Nationale Waffenregister dient unter Beachtung des Grundsatzes</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		der Verhältnismäßigkeit der Speicherung und Übermittlung von maßgeblichen Daten, die erforderlich sind, um erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie waffenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verbote Personen zuordnen zu können (der Erlaubnis kommt im deutschen Waffenrecht eine zentrale Bedeutung zu, weil sie die Zuordnung von erlaubnispflichtigen Waffen zu Personen regelt).
4	1.3 und 2.5.4	<p>Internationale Zusammenarbeit:</p> <p>Innerhalb der Europäischen Union gibt es aktuell keine Bestrebungen zum Aufbau eines Europäischen Waffeninformationssystems. Die BL AG NWR setzt sich aber dafür ein, dass der deutsche Datenaustausch-Standard XWaffe von anderen Mitgliedsstaaten adaptiert und ggf. gemeinsam weiter entwickelt wird.</p>
5	1.4	<p>Stufenplan:</p> <p>Das NWR soll in mehreren Stufen umgesetzt werden: In einer ersten Stufe bis Ende 2012 soll eine Zentrale Komponente eingerichtet werden, an die alle Waffenbehörden als Datenbereitsteller und -nutzer sowie Sicherheitsbehörden als Nutzer angebunden werden. Inhalt und Festlegungen des Fachkonzeptes gelten für die Stufe 1.</p>
6	1.5	<p>Hohe Anzahl Beteiligter:</p> <p>NWR zeichnet sich durch eine sehr hohe Anzahl der Beteiligten aus. Allein 577 Waffenbehörden sind durch das NWR unmittelbar berührt. Daneben sind Polizeien und andere Sicherheitsbehörden (z.B. Zoll), Beschussämter, die Hersteller der Waffenverwaltungssoftware, Verbände und weitere Organisationen involviert.</p>
7	1.6	<p>Ausgangssituation der Waffenbehörden:</p> <p>Wesentliche Eckdaten zur Ausgangssituation in den Waffenbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland existieren 577 Waffenbehörden (davon drei Bundesbehörden). Der organisatorische Aufbau ist heterogen; neben Aufgaben aus dem WaffG werden teilweise auch Aufgaben aus dem BJagdG und SprengG wahrgenommen, da einigen Behörde auch zugleich Jagd- oder Sprengstoffbehörde sind. - Die IT Anwendungen Condition und Orion werden von ca. 90% der Waffenbehörden genutzt. Nur fünf Behörden setzen bisher gar keine Software ein. - Insgesamt existieren etwa 30 verschiedene Erlaubnisarten und Verbote, die – mehr oder weniger vollständig – mit der jeweiligen Waffenverwaltungssoftware gepflegt werden.

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren keine einheitlichen Kataloge für die Beschreibung von Waffen und keine einheitlichen Standards für die Erfassung, Speicherung und Archivierung waffenrechtlicher Daten. - Der Umfang und die Qualität der bei den Waffenbehörden vorhandenen Daten sind sehr heterogen. Auswertungen der Datenbestände nach einheitlichen Kriterien sind nur sehr eingeschränkt möglich. - Eine automatisierte Datenübermittlung von Daten aus anderen Registern (z.B. Melderegister, ZStV) erfolgt nur in wenigen Fällen. Die Zusammenarbeit der Melde- und der Waffenbehörden ist insofern durch Medienbrüche und fehleranfällige Laufwege gekennzeichnet. - Der Anbindungsgrad der Waffenbehörden an die öffentlichen Netze liegt bei über 90%. Die Anbindung erfolgt dabei in der Regel über die Landesdatennetze (LDN). Für praktisch alle Waffenbehörden ist damit die Anschlussmöglichkeit an die Zentrale Komponente des NWR technisch möglich. - Es wurden u.a. folgende Kenngrößen für das Datenaufkommen eines NWR ermittelt: ca. 6 Mio legale Schusswaffen ca. 1,6 Mio Waffenbesitzer ca. 2,5 Mio waffenrechtliche Erlaubnisse
8	1.6	<p>Beschussämter:</p> <p>Jede in Deutschland hergestellte oder in Verkehr gebrachte Schusswaffe wird nach §3 BeschussG durch eines der sechs Beschussämter amtlich geprüft. Die Einbindung der Beschussämter ist nach Stufe 1 vorgesehen. Vertreter der Beschussämter wirken daher bereits im Projekt mit, u.a. bei der Definition der Waffenkataloge.</p>
2. Gesamtübersicht des NWR		
9	2.	<p>Das NWR – ein föderales System:</p> <p>Das Nationale Waffenregister (NWR) ist ein föderales System. Es umfasst <u>aus IT-Architektur-Sicht</u> als Kernelement eine Zentrale Komponente (ZK) bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer zentralen Datenbank (Zentrales Waffenregister ZWR), • einer Portalanwendung und

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<ul style="list-style-type: none"> • dem XWaffe-Dienst. <p>Die bestehenden „Örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS)“ bei den Waffenbehörden sind über wohl definierte Schnittstellen mit der Zentralen Komponente verbunden. Für die ÖWS tritt also eine neue Funktionalität zur Kommunikation mit der Zentralen Komponente hinzu. Die Primärdaten und die Verantwortung zur Pflege der Daten in den ÖWS bleibt bei den zuständigen Waffenbehörden. Im ZWR werden jeweils nur „Kopien“ ausgewählter Daten von behördenübergreifendem Interesse gehalten.</p> <p>Die Zentrale Komponente ist die Schaltstelle des Gesamtsystems und wird beim Bundesverwaltungsamt errichtet. Sie bildet eine umfassende Informationsplattform für Waffenbehörden und andere zugriffsberechtigte öffentliche Stellen.</p>
10	2.2	<p>Rolle des ZWR:</p> <p>Kern der Zentralen Komponente des NWR wird eine neu zu entwickelnde zentrale Datenbank – das Zentrale Waffenregister (ZWR). In dieser Register-Datenbank werden deutschlandweit die relevanten Daten durch die zuständigen Behörden bereitgestellt und redundant zu den dezentralen, örtlichen Systemen auswertbar bereitgehalten. Hauptaufgabe des ZWR ist es, die Registereinträge zentral vorzuhalten, Lese- und Schreibzugriffe auf die Registerdaten zu prüfen, performant auszuführen und zu protokollieren sowie eine sichere und konsistente Datenhaltung zu gewährleisten.</p>
11	2.2.2	<p>Rolle der Portalanwendung:</p> <p>Für Mitarbeiter aus Behörden, die eher unregelmäßig auf das NWR zugreifen, ermöglicht die Portalanwendung einen lesenden Zugriff auf das ZWR. Für den Zugriff ist lediglich ein geeigneter Web-Browser erforderlich. Für regelmäßige und häufige Zugriffe ist die Integration der NWR-Funktionalitäten in die jeweiligen Fachanwendungen über den XWaffe-Standardvorgesehen.</p> <p>Die Portalanwendung wird als integraler Bestandteil des bereits vorhandenen Registerportals des Bundesverwaltungsamtes entwickelt.</p>
12	2.2.3	<p>Rolle des XWaffe-Dienstes:</p> <p>Die Zentrale Komponente des nationalen Waffenregisters kommuniziert mit anderen Systemen ausschließlich über den XWaffe-Dienst (Web-Service-Schnittstelle). Dies gilt für lesenden Zugriff aus Fachverfahren ebenso wie für lesenden und schreibenden Zugriff über örtliche Waffen-</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>verwaltungssysteme.</p> <p>Der XWaffe-Dienst wird als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen dem jeweiligen ÖWS bzw. Fachverfahren und dem ZWR eingesetzt.</p> <p>Die Nachrichten müssen über das OSCI-Transport Protokoll transportiert werden.</p> <p>Die Nachrichten werden verschlüsselt übertragen, die Authentifizierung der beteiligten Systeme (ÖWS, Zentrale Komponente) erfolgt zertifikatbasiert auf Behördenbasis.</p> <p>Der XWaffe-Dienst des Registers kann auch über das CNP-ON zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Eine durch AK II und UA IuK beauftragte Expertengruppe der KINT erhebt bis zur Herbstsitzung des AK II Möglichkeiten, Funktionalitäten des Registers über polizeiliche Fachanwendungen zu nutzen.</p>
13	2.8	<p>Rolle der ÖWS:</p> <p>Die ÖWS bleiben auch nach Einführung des NWR führend hinsichtlich der Datenverwaltung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Eine Änderung von Daten erfolgt ausschließlich in den ÖWS.</p> <p>Es wird keine dezentral einsetzbare, direkte Erfassungskomponente für das ZWR entwickelt. Das ZWR kann lediglich über Prüfläufe Daten behördenübergreifend auf Plausibilität prüfen und entsprechende Warnhinweise generieren. In den ÖWS können auch weiterhin ergänzende Daten, Bilder (Photos), gescannte Dokumente und andere Informationen gehalten werden.</p> <p>Ausnahmslos alle Waffenbehörden müssen spätestens zur Produktivsetzung der ZK am 01.01.2013 NWR-konforme Software (ÖWS) verwenden.</p>
14	2.	<p>Synchrone Kommunikation:</p> <p>Die Belieferung der Zentralen Komponente erfolgt synchron aus den örtlichen Systemen.</p>
15	2.1	<p>Wechsel der Zuständigkeit:</p> <p>Bei einigen waffenrechtlichen Vorgängen findet für bestimmte Daten ein Wechsel der Zuständigkeiten statt, z. B. Umzug einer Person mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die „Zuständigkeit“ einer Waffenbehörde wird hierbei durch die rechtlichen Regelungen vorgegeben, unabhängig von</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		einem Status der Einträge im NWR.
16	2.1	<p>Identifikation der waffenrechtlichen Objekte</p> <p>Jedes waffenrechtliche Objekt im NWR erhält eine eindeutige Identifikation (ID). Die Identifikation wird durch die Zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters vergeben (NWR-ID).</p>
17	2.1	<p>Grundsätze für den standardisierten Datenaustausch waffenrechtlicher Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine Objekthierarchie eingerichtet; das untere Objekt kennt jeweils das obere (Behörde => Person => Erlaubnis => Waffe) - Jedes Objekt wird immer mit seinem vollständigen Datenumfang übertragen (keine "Delta-Datensätze" bei Datenaktualisierungen) - In einer Nachricht zur Pflege von Daten wird immer nur ein Objekt verarbeitet.
18	2.4	<p>Inhalte:</p> <p>Die Daten im NWR umfassen folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen (natürliche und nicht natürliche, z. B. Vereine, Firmen), - Erlaubnisse für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen, - Waffen- und Munitionsbesitzverbote, - Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen) und - Behörden. <p>Hinweis: Der Erlaubnis kommt im deutschen Waffenrecht eine zentrale Bedeutung zu, weil sie die Zuordnung von erlaubnispflichtigen Waffen zu Personen regelt. Einfache lineare Abhängigkeiten oder einfache Zuordnungen reichen bei einem zentralen Waffenregister nicht aus.</p>
19	2.4.1	<p>Daten über Waffen nach § 55 Abs. 1 WaffG:</p> <p>Eine Aufnahme der Daten nach § 55 Abs. 1 WaffG (hoheitlicher Waffenbesitz) erfolgt in der 1. Stufe nicht. Über eine Aufnahme in einer späteren Stufe wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden.</p>
20		Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, werden auf Grund der Heterogenität der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder in Stufe 1 nur erfasst, sofern die Daten auch den örtlichen Waffenbehörden bekannt sind; verpflichtend wird die Übermittlung erst in Stufe 2.
21	2.4.1	<p>Erlaubnisse nach BJagdG und SprengG:</p> <p>Die Übernahme von Erlaubnissen nach BJagdG und SprengG mit waffenrechtlicher Relevanz erfolgt in der 1. Stufe nicht. Sie wird jedoch vorbereitet. Die Aufnahme erfolgt – bei positiver Prüfung – nach Abschluss der ersten Stufe.</p>
22	2.4.2	<p>Datenumfang:</p> <p>Zu Personen (Erlaubnisinhaber) werden in das NWR übernommen: Persönliche Daten, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, aktuelle Wohnanschrift und, falls in den örtlichen Systemen vorhanden, die Nebenwohnsitze.</p> <p>Zu Erlaubnissen werden in das NWR übernommen: Erlaubnisinhaberdaten, die konkrete Bezeichnung der Erlaubnis ggf. mit Sammelthema, die ausstellende Behörde, die Gültigkeitsdaten mit Dauer, Auflagen und Beschränkungen sowie die Daten des Erlaubnisdokumentes, falls vorhanden Standortbezug (z. B. Herstellungsstätte, Lagerstätte oder Standort der ortsfesten Schussanlage); Bei Verbringungserlaubnissen zusätzlich die Angaben zum Ausweisdokument des Antragstellers sowie dem Sender- oder Empfängerstaat. Anträge zu den entsprechenden Erlaubnissen werden hingegen im NWR nicht erfasst, da sie vom Zweck des Registers nicht erfasst sind und lediglich eine verfahrensrechtliche Vorstufe zur Erlaubnis darstellen.</p> <p>Zu Waffen werden in das NWR übernommen: Angaben zu Hersteller, Modell, Seriennummer, Munitionsbezeichnung des Kalibers (inkl. Kennzeichnung konvertierter Waffen), Einordnungen in EU-Kategorien und Kategorien des WaffG, angebrachtem Blockiersystem und dem Bedürfnisgrund für den Besitz der Waffe.</p> <p>Zu Behörden werden im NWR verwaltet (keine Übernahme aus ÖWS): Anschrift und Kontaktinformationen</p>
23	2.4.2	<p>Bildmaterial:</p> <p>Die Erfassung von Bildmaterial zu Waffen ist in der ersten Stufe nicht vorgesehen.</p>
24	2.4.2	<p>Historisierung:</p> <p>Nach einer Fortschreibung wird der vorherige Datenstand nach den entsprechend zu schaffenden Rechtsvorschriften historisiert und steht dementsprechend bis zur Aussonderung für generelle und zeitbezogene Auswertungen zur Verfügung.</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
25	2.4.2	<p>Kataloge:</p> <p>Für die Belange des NWR wurden fachbezogene Kataloge unter Einbeziehung einschlägiger Experten erarbeitet (z.B. Kaliber, Herstellerbezeichnungen, Erlaubnistyp, Bedürfnisgrund, Abfragegrund) und allgemeine Kataloge aus anderen XÖV-Standards sowie ISO-Normen übernommen (z. B. Staatenliste, Geschlecht).</p> <p>Eine wesentliche Aufgabe für die Errichtung und den Betrieb des NWR ist die erstmalige Etablierung verbindlicher Kataloge mit Geltung in der gesamten Waffenrechtsverwaltung. Die Kataloge bilden die wichtigste Grundlage für strukturierte Abfragen und Auswertungen und dienen somit der Erhöhung der inneren Sicherheit.</p>
26	2.5.2	<p>Nutzer:</p> <p>Nutzer des NWR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waffenbehörden (inkl. BVA, BKA und BAfA), zur Erledigung der ihnen nach dem Waffengesetz bzw. dem Kriegswaffenkontrollgesetz obliegenden Aufgaben - die mit Aufsicht-, Steuerungs- und Lenkungsaufgaben betrauten Mittelbehörden (s. u.) - Bundesministerium des Innern und die Innenministerien der Länder zur Durchführung von Politikberatung, Vorbereitung von Gesetzesinitiativen sowie Fachaufsichts- und strategischen Lenkungsfunktionen - Bundeskriminalamt, Bundespolizeipräsidium, Bundespolizeidirektionen, Landeskriminalämter, zentrale polizeiliche Dienststellen und Behörden sowie Polizeidirektionen und Polizeipräsidien zur Erledigung von Aufgaben nach den jeweils einschlägigen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie der Strafprozessordnung - Staatsanwaltschaften - Zollkriminalamt, Zollfahndungsämter und Hauptzollämter zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz und dem Zollfahndungsdienstgesetz. - das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, den einschlägigen Landesverfassungsschutzgesetzen, dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst und dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst.

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		Hinweis: alle genannten Nutzer erhalten lesenden Zugriff; (nur) die Waffenbehörden erhalten zusätzlich schreibenden Zugriff über den XWaffe Dienst.
27	2.5.3	<p>Nutzungsfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Suchfunktionen: es werden verschiedene Funktionen zur Suche nach Informationsobjekten angeboten (z. B. phonetische Suche, Synonym-suche, Bereichssuche (<>)). Für die Suche müssen Mindestangaben hinsichtlich der Suchkriterien eingegeben werden. - Einzelauskunft: Die Suchergebnisse werden als Trefferliste mit den jeweils wesentlichen Objekteigenschaften dargestellt. Zu einem eindeutig identifizierten Objekt können sämtliche enthaltene Informationen als "Formular" angezeigt werden (Ausnahme: Daten mit Auskunftssperren). Die Trefferlisten sind auf eine maximale Trefferzahl begrenzt. - Gruppenauskunft: Für Spezialanfragen, wenn die Mindestangaben nicht vorliegen oder die Trefferzahl zu groß ist, kann eine Gruppenauskunft bei der registerführenden Stelle beantragt werden. - Statistik: Von der registerführenden Stelle werden verschiedene Standard-Statistiken regelmäßig (monatlich, 3-monatlich, halbjährlich, jährlich) erzeugt und zum Download bereitgestellt. Auf Antrag kann die registerführende Stelle darüber hinaus individuelle Spezialstatistiken erzeugen. <p>Hinweis: die Suchfunktionen stehen über die Portalanwendung und den XWaffe-Dienst (zur Einbindung in Fachverfahren) zur Verfügung; der Download von Standard-Statistiken ist nur über die Portalanwendung möglich.</p>
28	2.6	<p>Waffenrechtliche Prozesse</p> <p>Insgesamt wurden 142 waffenrechtliche Prozesse identifiziert, davon 111 mit NWR-Relevanz. Diese bildeten die wesentliche Grundlage bei der Konzeption des NWR.</p>
29	2.7	<p>Standard XWaffe:</p> <p>Zur Unterstützung von medienbruchfreien Prozessen im deutschen Waffenwesen wird der Standard XWaffe entwickelt.</p> <p>Seine Verwendung für die Kommunikation mit den Komponenten des nationalen Waffenregisters wird verbindlich vorgeschrieben.</p> <p>Der Standard wird konform zu den Vorgaben der XÖV-Koordinierung entwickelt.</p> <p>Der Standard XWaffe ist für Weiterentwicklungen offen. Dies gilt auch für die perspektivische Einbeziehung von Waffenherstellern, -händlern, -</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>importeuren und Beschussämtern bzw. deren IT-Systemen in medienbruchfreie Prozessketten.</p> <p>Die Definition des Objektes Waffe erfolgt in Abstimmung mit dem Informationsmodell der Polizei (IMP) und dem geplanten Standard XPolizei. Die Erarbeitung einer Komponente „Schusswaffe“ zur Aufnahme in die XÖV-Kernkomponentenbibliothek ist vorgesehen.</p> <p>Der Standard XWaffe ist öffentlich.</p>
30	2.7.1	<p>Funktionsweise XWaffe:</p> <p>Die Kommunikation zwischen IT-Systemen im deutschen Waffenwesen erfolgt über Nachrichten. Mit den Nachrichten werden zum einen Informationen über zu pflegende Daten, die gespeicherten Daten, Suchkriterien für gewünschte Suchergebnisse, aber auch Systemmeldungen im Erfolg- und Fehlerfall ausgetauscht.</p> <p>Zur Abbildung des Datenaustausches setzt der Standard auf sieben definierte Funktionen.</p>
31	2.9 2.2.3.2	<p>Kommunikation nur über sichere Netze:</p> <p>Der nicht öffentliche Charakter des NWR als Behördenregister erfordert eine Kommunikation ausschließlich über gesicherte Netzstrukturen. Das Protokoll OSC1¹-Transport bietet die technische Basis für E-Government in Deutschland und ist in der Version 2.0 das verbindliche Protokoll für den Nachrichtenaustausch zwischen ÖWS und ZWR. Mit dem Protokoll OSC1-Transport werden die klassischen Ziele Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Übermittlung von Nachrichten gewährleistet.</p>
32	2.9	<p>IT-Sicherheitskonzepte der WaffB:</p> <p>Alle am NWR beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen und angemessene IT-Sicherheitskonzepte vorzuhalten.</p>

¹ www.osci.de

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
33	2.9.1	<p>Registerführende Stelle und technischer Support:</p> <p>Die ZK wird beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt. Dabei übernimmt das BVA folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben von berechtigten Behörden durch Übermittlung von Daten aus dem ZWR inklusive der Erstellung von Gruppenauskünften; - Erstellung regelmäßiger und vordefinierter Statistiken; - Technischer Support für die beteiligten Behörden (inkl. Durchführung von Testläufen vor Anbindung der Behörden) und - Bereitstellung einer Testumgebung für die Hersteller der ÖWS <p>Darüber hinaus ist die Registerbehörde berechtigt, regelmäßig Plausibilisierungen der in ZWR gespeicherten Daten durchzuführen (ohne allerdings Änderungen an den betroffenen Daten vornehmen zu dürfen) Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind die betroffenen Waffenbehörden zu unterrichten.</p>
34	2.10.2 und 2.10.3	<p>Fachsupport:</p> <p>Für eine einheitliche und sachgerechte Nutzung und Befüllung des NWR ist eine fachliche Leitstelle, die den Waffensachbearbeitern fachliche Hilfestellung bietet unabdingbar. Diese Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - berät und unterstützt primär die örtlichen Waffenbehörden bei allen Fragen, die das NWR betreffen; - steht auch polizeilichen und anderen behördlichen Stellen für Fachfragen zur Verfügung (z. B. Kriminalpolizeien bei der Konzeption von Recherchen nach Tatwaffen); - erstellt Datenbereinigungsregeln für die örtlichen Waffenbehörden; - berät Anbieter örtlicher Waffenverwaltungssoftware bei der Konzeption neuer Versionen fachlich; - übernimmt die stetige Pflege und Anpassung der (fachlichen) Kataloge; - berät und unterstützt das BMI und BVA sowie die BL AG bei der Projektierung der Stufen 2 ff des NWR und - berät und unterstützt das BMI und die Bundesländer aus fachlicher Sicht bei geplanten Gesetzesvorhaben

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
35	2.11	<p>Aspekte des E-Government:</p> <p>Perspektiven des E-Government sind in ihrer konkreten Umsetzung den Entwicklungsstufen 2 und 3 vorbehalten. Unabhängig davon soll das NWR bereits bei der Gestaltung der ersten Entwicklungsstufe diese Perspektiven angemessen beachten.</p> <p>Daher sollte <u>geprüft</u> werden, inwieweit über E-Government-Prozessketten Jagd- und Sprengstoffbehörden sowie Beschussämter sinnvoll und nutzbringend in das Verfahren einbezogen werden können. Die Einbeziehung der Waffenhersteller, -händler und -importeure für den Datenbereich Waffen soll konzeptionell beleuchtet werden.</p>
<p>3. Die Zentrale Komponente</p>		
36	3	<p>Überblick Anforderungen an die Zentrale Komponente (ZK):</p> <p>In Kapitel 3 werden die Anforderungen an die ZK sowie die technischen Rahmenbedingungen bei der registerführenden Stelle (Bundesverwaltungsamt, BVA) im Detail beschrieben. Es bildet die unmittelbare Grundlage für das Vergabeverfahren.</p> <p>Zum 1.1.2013 erfolgt die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Anforderungen unter Berücksichtigung und Einhaltung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie der für den Bund verbindlichen Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Da beispielsweise die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die zentrale Komponente zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Dokumentes noch nicht abschließend vorliegen, ist bei der Zentralen Komponente von einer flexiblen Ausgestaltung der Umsetzungsdetails auszugehen.</p>
37	3.2	<p>Anforderungen an Schnittstellen:</p> <p>Die funktionalen Anforderungen an die Schnittstelle zwischen ÖWS und ZK basierend auf den Grundprinzipien gemäß Kapitel 2 werden für den XWaffe Dienst beschrieben. Des Weiteren werden die Anwendungsfälle der Portalanwendung sowie übergreifende funktionale Anforderungen detailliert erläutert.</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
38	3.2.3	<p>Administration der Benutzer:</p> <p>Die ÖWS, die über die XWaffe-Schnittstelle auf das ZWR zugreifen und die Benutzerkonten der Benutzer der Portalanwendung, die einen Web-Zugriff auf das ZWR erhalten, müssen über einen Administrationsbereich in der Portalanwendung verwaltet werden können.</p> <p>Bei einem Zugriff auf das ZWR über die Schnittstelle muss über die Anwenderverwaltung lediglich das zugreifende technische System der jeweiligen Behörde (also ÖWS oder sonstiges Fachverfahren) verwaltet werden. Die Administration der Benutzer des Fachverfahrens soll allein der Behörde obliegen und nicht der registerführenden Stelle. Insofern hat die Behörde über eine interne Administration sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welcher Benutzer zum Zugriff berechtigt wird, wann und wie er auf das ZWR zugegriffen hat.</p>
39	3.2.4	<p>Historisierung:</p> <p>Wenn Änderungen an Datenobjekten vorgenommen werden, muss zusätzlich zum aktuell gültigen Stand auch der vorher gültige Stand des Datenobjekts als historisiertes Datenobjekt gespeichert werden. Auf diese Weise müssen alle Änderungen an einem Datenobjekt im Laufe der Zeit nachvollziehbar gehalten werden. Historisierte Stände dürfen in der Regel nicht mehr geändert werden.</p>
40	3.2.4.	<p>Protokollierung:</p> <p>Die Zugriffe auf die ZK müssen protokolliert werden. Es wird beschrieben, welche Protokolldaten bei welcher Art von Zugriffen über den XWaffe-Dienst bzw. über die Portalanwendung gespeichert werden müssen.</p>
41	3.2.4.	<p>Weitere funktionale Anforderungen:</p> <p>Die ÖWS der Waffenbehörden müssen die in das ZWR zu übertragenen Daten einer fachlichen Prüfung aufgrund des bei den Waffenbehörden vorhandenen aktuellen Kenntnisstandes unterziehen und dafür sorgen, dass die gesendeten Nachrichten der Schnittstellenspezifikation XWaffe entsprechen.</p> <p>Im Regelwerk der ZK sind alle fachlichen Plausibilitätsregeln zu implementieren, die von der ZK eingehalten bzw. geprüft werden müssen.</p> <p>Die ZK muss bei auftretenden Fehlern eine zutreffende und für den Benutzer verständliche Fehlermeldung generieren und zurücksenden. Die Fehler müssen für die interne Nachvollziehbarkeit nummeriert und klassifiziert sein.</p> <p>Die ZK muss definierte Fristen zur Durchführung von bestimmten Aktionen überwachen und steuern können. Der Start, die Durchführung und der</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>Ablauf der Aktionen müssen protokolliert werden.</p> <p>Die registerführende Stelle muss die Stamm-Daten (Informationen) der an das Register angeschlossenen Behörden pflegen können.</p> <p>Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die zur Bearbeitung notwendigen Kataloge in die ZK eingestellt und regelmäßig aktualisiert werden.</p> <p>Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass den Benutzern allgemeine Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Nach den gesetzlich bestimmten Vorgaben muss die registerführende Stelle insbesondere zum Zweck der Datenschutzkontrolle und Datensicherung in den Protokolldaten recherchieren können.</p>
42	3.3	<p>Berechtigungskonzept:</p> <p>Das Berechtigungskonzept sieht vor, dass die registerführende Stelle für eine berechtigte Behörde in der Regel nur Behördenadministratoren als Benutzer anlegt. Dieser Behördenadministrator legt dann alle eigenen Mitarbeiter der Behörde als Benutzer an. Die Berechtigung zur Ausführung der angebotenen Dienste über XWaffe und der Anwendungsfälle der Portalanwendung muss jeweils einzeln einer Benutzergruppe zugeordnet werden können.</p>
43	3.3.3	<p>Zertifikate:</p> <p>Jede Waffenbehörde muss für ihre Benutzer einen gemeinsamen Zugang erhalten. Zur Absicherung der Authentizität sowie zur Unterstützung der Vertraulichkeit und Integrität wird die Kommunikation zwischen ZWR und Waffenbehörden mit Authentisierungszertifikaten der Verwaltungs-PKI abgewickelt.</p>
44	3.5.	<p>Portalanwendung des BVA:</p> <p>Es ist vorgesehen, dass das Bundesverwaltungsamt die NWR-Portalanwendung in seiner technischen Infrastruktur betreibt.</p>
45	3.6	<p>Migration:</p> <p>Das ZWR wird nicht nur mit neu hinzukommenden Datenobjekten, sondern auch mit den bestehenden Datenbeständen der örtlichen Waffenbehörden in den Betrieb gehen. Vor dem Betrieb müssen die bestehenden lokalen Daten der Waffenbehörden migriert werden.</p> <p>Die Objekthierarchieebenen können nur nacheinander, beginnend bei der obersten Objekthierarchieebene abwärts erzeugt werden. Demzufolge</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>werden zunächst Personen, dann Erlaubnisse und anschließend Waffen einer Waffenbehörde migriert.</p> <p>Die bestehenden Daten der Waffenbehörden sollten vor der Erstbefüllung in Verantwortung der Waffenbehörden überarbeitet werden, damit diese in ausreichender Qualität in die notwendigen XML-Strukturen überführt werden können. (vgl. auch Nr. 52 sowie Nr. 54 ff.)</p>
46	3.7	<p>Systemanforderungen:</p> <p>Die dargestellten Systemanforderungen berücksichtigen Erfahrungswerte des BVA mit dem Aufbau und Betrieb von großen zentralen Registern sowie von Maßgaben der „Plattform Innere Sicherheit“ (PLIS) im BVA. Insofern stellen diese allgemeine Richtwerte dar, die - soweit erforderlich - auf die Erfordernisse der ZK angepasst werden.</p> <p>Das Register ist 7 Tage à 24 Stunden erreichbar. Die Verfügbarkeit des Systems liegt bei 99,7 % (Verfügbarkeitsklasse 3 / 43,8 Minuten Ausfallzeit pro Monat). Höhere Anforderungen müssten gesondert begründet und finanziert werden.</p>
47	3.7	<p>Betriebliche Anforderungen:</p> <p>Die ZK ist auf der Basis der Register Factory des Bundesverwaltungsamtes umzusetzen. Damit keine neuen Infrastrukturen errichtet werden müssen, soll der Betrieb in der Plattform PLIS im Bundesverwaltungsamt erfolgen, in dem bereits mehrere Register aus dem Bereich Öffentliche Sicherheit betrieben werden.</p> <p>Die Systemumgebungen im BVA sind in Kapitel 5 „Referenzarchitektur der technischen Infrastruktur für die Register Factory Referenzarchitektur“ beschrieben.</p> <p>Der Zugang zu dieser Plattform kann über Verbindungsnetze gem. IT-NetzG (ehem. DOI), IVBV und IVBB erfolgen. Der Zugang über das polizei-eigene Netz CNP-ON ist ebenfalls gewährleistet.</p>
<p>4. Aufgaben und Vorgehensweise zur Errichtung des NWR</p>		
48	4.1	<p>Errichtungsgesetz und weitere Rechtsvorschriften:</p> <p>Für die Entwicklung und den Betrieb des NWR bedarf es rechtlicher Grundlagen. Diese sollen über ein Errichtungsgesetz geschaffen werden, das durch weitere rechtliche Vorschriften zu ergänzen ist. Das Errichtungsgesetz muss verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen, die im hier relevanten Regelungsbereich vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gekennzeichnet sind.</p> <p>Um eine größtmögliche Transparenz zu erzielen, werden die Verwaltungsvorgänge, aus denen die zu speichernden Daten gewonnen werden dürfen, im Einzelnen aufgeführt. Des Weiteren werden die regelmäßigen Verfahren bei der Übermittlung und Aktualisierung von Daten an die</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>Nutzer, Protokollierungspflichten, Auskunftsrechte Betroffener und Ansprüche auf Berichtigung, Löschung sowie Sperrung von Daten festgelegt. Zusätzlich werden durch Übergangsbestimmungen Regelungen zur Erstbefüllung geschaffen.</p> <p>Zum Betrieb des Registers bedarf es schließlich einer konkretisierenden Rechtsverordnung, mit der insbesondere technische Standards festgelegt werden. Das Errichtungsgesetz muss hierfür die entsprechenden Verordnungsermächtigungen erteilen. Hierbei werden u.a. die genauen Festlegungen zu den Inhalten der zu speichernden Daten getroffen. In der Verordnung werden u. a. grundlegende technische Anforderungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Übermittlung von Daten - eingeschlossen sicherer Netzanbindungen -normiert.</p>
49	4.2	<p>Entwicklung der zentralen Komponente:</p> <p>Für die Entwicklung der Zentralen Komponente wird das BVA externe Unterstützung über ein europaweites Vergabeverfahren gewinnen. Leistungsgegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung der Zentralen Komponente mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Zentralem Waffenregister (Datenbank) ○ X-Waffe Dienst ○ Portalanwendung 2. Entwicklung und Betrieb einer Testumgebung für ÖWS 3. Migrationskonzept zur erstmaligen Befüllung des ZWR mit den Datenbeständen der örtlichen Waffenbehörden 4. Sicherheitskonzept für die Zentrale Komponente
50	4.3	<p>Netze / Kommunikation:</p> <p>Das NWR ist als nicht öffentliches Behördenregister konzipiert und soll ausschließlich über gesicherte Netzstrukturen zugänglich sein.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die entscheidenden Vorbereitungsarbeiten (z.B. Datenmigration, Systemtests) und letztendlich die Gesamtbetriebnahme des Systems fristgerecht erfolgen kann, müssen alle Behörden bis spätestens Ende 2011 an ein gesichertes Netz angebunden sein.</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
51	4.3.1	<p>IT Sicherheit:</p> <p>Aktuell wird im Rahmen einer Schutzbedarfsanalyse ausgehend von den Anwendungen und den verarbeiteten Daten der konkrete Schutzbedarf des NWR ermittelt. Der Schutzbedarf muss für die Bereiche der Zentralen Registerführung, der abfragende Behörden, der örtlichen Waffenbehörden und der verwendeten Netze ermittelt werden.</p> <p>Die Schutzbedarfsanalyse soll zudem die Grundlage für die Erstellung eines IT- Rahmensicherheitskonzeptes bilden. Mit diesem sollen die Anforderungen festgelegt werden, die in den konkreten IT- Sicherheitskonzepten für die einzelnen Komponenten des NWR entsprechend umgesetzt werden müssen.</p> <p>Um die Erstellung oder Anpassung örtlicher IT- Sicherheitskonzepte zu erleichtern, sollen für örtliche Waffenbehörden exemplarisch Vorgaben und Checklisten für die Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten erarbeitet werden. Das methodische Vorgehen soll am Beispiel einzelner Waffenbehörden konkret erprobt werden.</p> <p>Aufgrund der durchgeführten Schutzbedarfsfeststellung hat jede Waffenbehörde ein eigenes Sicherheitskonzept für ihre Fachanwendung zu erstellen bzw. anzupassen und notwendige interne Maßnahmen zur Datensicherheit zu organisieren.</p> <p>Für die ZK ist in Verantwortung der registerführenden Stelle ein konkretes IT-Sicherheitskonzept nach BSI-Standards 100-1, 100-2 und 100-3 zu erstellen.</p>
52	4.4	<p>Anpassung der ÖWS:</p> <p>Die Einführung des NWR erfordert die Anpassung und Zertifizierung der ÖWS, um die vorgesehene Online-Anbindung der ZK realisieren und die Vorgaben der XWaffe-Spezifikation einhalten zu können. Die Mehrzahl der gegenwärtig am Markt vertretenen Hersteller ist grundsätzlich in der Lage, die Anpassungen zeitgerecht vorzunehmen. Die BL-AG steht mit allen relevanten Herstellern im Dialog.</p> <p>Den Waffenbehörden bleibt die Auswahl eines für ihre Belange geeigneten Systems unbenommen. Waffenbehörden, die derzeit noch kein System einsetzen oder deren Anbieter die NWR-Konformität nicht gewährleisten können, müssen ein geeignetes System in eigener Verantwortung beschaffen.</p> <p>Neben kommerziellen Softwarelösungen kann auch das System des Landes Hamburg (WANDA) eingesetzt werden, das im Rahmen der Kieler Beschlüsse derzeit kostenfrei erhältlich ist.</p> <p>Neben der Systemumstellung bzw. –aktualisierung müssen auch die örtlichen Datenbestände – soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar – an</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		die NWR-Anforderungen angepasst werden. Dies sollte möglichst im Vorfeld der Umstellung vorbereitet werden.
53	4.4.2	<p>Zertifizierung der ÖWS:</p> <p>Die in den Waffenbehörden zum Einsatz kommenden ÖWS sollen nach vorzugebenen Anforderungen „zertifiziert“ werden. Die Zertifizierung kann im Einzelnen ggf. auch über die Feststellung der Konformität sichergestellt werden. Einzelheiten der Zertifizierung (einschließlich von Kostenpauschalen) sind mit dem BSI unter Beachtung der einschlägigen Technischen Richtlinien des BSI abzustimmen.</p>
54	4.5	<p>Datenvorbereitung:</p> <p>Es ist vorgesehen, den Waffenbehörden und den Herstellern der ÖWS zur Unterstützung der Datenvorbereitung ein Tool zur Verfügung zu stellen. Dieses Tool soll Mechanismen zur Validierung, Filterung und anschließenden Behandlung der Daten in den ÖWS bieten. Die Finanzierung der Entwicklung des Tools ist bereits gesichert. Die Fertigstellung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.</p>
55	4.5	<p>Migration:</p> <p>Im Fachkonzept werden exemplarisch verschiedene Szenarien bei Waffenbehörden betrachtet und geeignete Strategien für die Migration beschrieben. Die Szenarien unterscheiden sich hinsichtlich der technischen Unterstützung, der erwarteten Migrationsfähigkeit der eingesetzten Software und der Datenqualität. Diese sollen alle ermittelten Ausgangssituationen bei den Waffenbehörden grob abdecken.</p>
56	4.8	<p>Schulung:</p> <p>Der Betrieb und die Nutzung des NWR sind mit zum Teil maßgeblichen Veränderungen der (technischen) Arbeitsabläufe verbunden. In den örtlichen Waffenbehörden betrifft das über 2.500 Mitarbeiter/innen. Bestehende Leitfäden und Handlungsanleitungen für die Waffenbehörden sowie die Polizeien des Bundes und der Länder müssen vielfach angepasst werden, ebenso die Benutzerhandbücher der ÖWS.</p> <p>Erforderlich ist auch ein Angebot geeigneter Schulungen auf Basis einheitlicher Schulungsunterlagen. Hierbei wird u. a. eine Kooperation mit der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung erwogen. Daneben sollen auch Formen des E-Learning angeboten werden (z. B. Computer based Trainings (CBT)).</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
57	4.9	<p>Innenkommunikation:</p> <p>Im Rahmen der Projektdurchführung wurde für die unmittelbar Projektbeteiligten eine moderne Kommunikationsplattform durch den DOL-Federführer Baden-Württemberg bereitgestellt. Sie dient der Dokumentablage, dem Aufgabenmanagement, als Teamkalender etc.</p>
58	4.9	<p>Außenkommunikation:</p> <p>Nach außen werden Kerninformationen derzeit über die Projektseite NWR im Deutschland Online Web-Auftritt (www.deutschland-online.de) und im Web-Auftritt des BVA (www.bva.bund.de) bereitgestellt. Die Außenkommunikation soll intensiviert und verbessert werden. Möglichkeiten des Web 2.0 für eine Dialogführung mit externen Beteiligten sollen genutzt werden. Hierzu soll ein Internet-Portal unter der URL www.nationales-waffenregister.de aufgebaut werden.</p>
<p>5. Wirtschaftliche Aspekte</p>		
59	5.1	<p>Finanzierung der Konzeption:</p> <p>Erforderliche finanzielle Mittel für diese Phase werden primär seitens des Bundes aus dem IT - Investitionsprogramm sowie aus den von Deutschland Online anteilig zugewiesenen Projektmitteln, die gemeinsam vom Bund und den Ländern aufgebracht werden, gedeckt.</p> <p>Alle in der BL AG vertretenen Behörden tragen die damit verbundenen sehr erheblichen personellen Aufwendungen selbst.</p>
60	5.1	<p>Finanzierung der Umsetzung:</p> <p>In der Umsetzungsphase werden die Kosten für den Aufbau und Betrieb des NWR von Bund und Ländern grundsätzlich entsprechend ihrer Zuständigkeit getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Bund übernimmt die mit der Zuweisung der Registerführenden Stelle an das BVA verbundenen Kosten für Entwicklung und Betrieb der <u>Zentralen Komponente</u>, den technischen Support, die Bereitstellung einer Testumgebung etc. b) Bei den Waffenbehörden entstehen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kosten für die Umstellung bzw. Einführung NWR-konformer Örtlicher Waffenverwaltungssysteme (ÖWS Software) sowie entsprechende Datenbereinigungen, die Herstellung der Netzanbindung

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>(soweit noch nicht erfolgt), Nutzungsentgelte für Netze, in Einzelfällen Anpassung bzw. Anschaffung geeigneter erforderlicher Hardware, Dies gilt auch für den Betrieb der ÖWS, die Wartung und Pflege der ÖWS, sowie für die Personalkosten (manuelle Datenbereinigung, Fortbildung u. a.).</p> <p>c) Für die nachfolgend genannten föderalen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des NWR erfolgt die Anwendung des modifizierten Königsteiner Schlüssels.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ kontinuierliche Pflege des Standards XWaffe ○ Einrichtung einer Katalogredaktion; ○ Einrichtung einer fachlichen Leitstelle NWR; ○ Betrieb einer Hotline „Fachlicher Support“; ○ Erstellung von Schulungsunterlagen und Mitteln des E – Learning, <p>Das Bestreben, frühestmöglich zu einer belastbaren quantitativen Abschätzung der zu erwarten Kosten, sowohl für die Waffenbehörden, als auch für die nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel umzulegenden NWR-Posten zu gelangen, wird mit Nachdruck fortgesetzt.</p>
61	5.2	<p>WiBe:</p> <p>Durch die BL AG wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach WiBe 4.1 erstellt.</p> <p>Das NWR wirkt sich nicht nur monetär durch Beschaffung und Einrichtung des zentralen Registers aus, sondern löst auch positive Effekte in den einzelnen Waffenbehörden aus und erschließt prinzipiell neue Auswertungsmöglichkeiten. Der Betrachtungsrahmen der WiBe beschränkte sich dennoch monetär auf die Gesamtkosten <u>nur</u> des zentralen Projektanteils – die Zentrale Komponente des NWR. Es können keine Kosten für Anpassung der Schnittstellen in den dezentralen Systemen der örtlichen Waffenbehörden, Anbindung an das Verbindungsnetz gem. IT-NetzG (ehem. DOI-Netz) und Implementierung von XWaffe in Waffenbehörden berücksichtigt werden. Der Betrachtungsrahmen erweitert sich für die</p>

Nr.	Verweis FK NWR	Eckpunkte zum NWR
		<p>nicht monetären Kriterien auf das gesamte Projektumfeld.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des NWR zeigt keine Wirtschaftlichkeit des Vorhabens im monetären Sinne. Jedoch ermöglicht das NWR die Umsetzung der EU Waffenrichtlinie und des §43a WaffG durch die Errichtung einer zentralen Datenbank (Register). In dieser zentralen Datenbank sollen die relevanten Daten deutschlandweit durch zuständige Behörden bereitgestellt und redundant zu den dezentralen Systemen gehalten werden. Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die IMK. Auf Grund der rechtlichen Erfordernisse aus §43a WaffG ist daher eine Realisierung des NWR oder einer alternativen Lösung zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang erfüllt das NWR alle notwendigen Anforderungen aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zu möglichst geringen Kosten, so dass <u>keine bessere Alternative ersichtlich</u> ist. Die qualitativen Kennwerte verdeutlichen den Bedarf der Realisierung der vorliegenden Maßnahme. <u>Das NWR kann folglich als wirtschaftlich bewertet werden.</u></p>